

Integrated Dispute Management: Dem Mandanten ein Gesamtkonzept bieten!

Dr. Johannes P. Willheim
Internationaler Schiedsgerichtsanwalt

SABINE MATEJKA

Begutachtung – so nicht!

BAUKARTELL

Webmeeting & Buch

SILVIA BEHRENDT

Impfpflicht vs. Grundrechte

DER ZEIT IHREN STIL

BUWOG
INSIDE XIX.

Gatterburggasse 12
Wien, XIX.



HWB 24,7 kWh/m²a, fGEE 0,78
Unverbindliche Visualisierungen. Änderungen vorbehalten. Kein Rechtsanspruch ableitbar.



**PROVISIONSFREI DIREKT
VOM BAUTRÄGER!**

Kontakt: Andreas Beil
E andreas.beil@buwog.com
T +43 (0)1 878 28-1218
www.gatterburggasse.buwog.com

116 frei finanzierte Eigentumswohnungen in der Gatterburggasse bieten das Beste aus zwei Welten: Einerseits exklusive Wohnungen mit dem charmanten Flair des Altbaustils im ehem. komplett revitalisierten Döblinger Amtsgebäude. Andererseits moderne Neubauwohnungen, die u.a. private Freiflächen in Form von Terrasse, Balkon, Loggia oder Garten bieten. Dies alles in einer der begehrtesten Gegenden von Wien. Die Döblinger Hauptstraße liegt mit ihren kleinen Läden gleich um die Ecke und durch die gute öffentliche Anbindung mit U-Bahn (Spittelau) und Straßenbahnen ist alles bestens erreichbar.

BUWOG

Betrifft: Kein Lockdown bei Gericht, Fortsetzung Baukartell, Warnung vor Impfpflicht



Mag. Sabine Matejka
Präsidentin der
Richtervereinigung

Verhandeln trotz Corona. Während ein Lockdown nach dem anderen die Wirtschaft lähmt und schwer beschädigt läuft bei den Gerichten „business as usual“. Einerseits sei viel zu tun und andererseits habe es nur ganz wenige Corona-Ansteckungen gegeben sagt Richterpräsidentin **Sabine Matejka**.

Weniger gelassen sieht sie, welchen Druck die Regierung bei der Gesetzgebung entwickelt. Das vorgegebene Tempo für die Abgabe von Stellungnahmen sieht sie kritisch: „Also Fälle wie zuletzt, wo man über das Wochenende zwei Tage Zeit hatte, sind inakzeptabel.“

Im Zusammenhang mit dem vorläufigen Ende des BUWOG-Prozesses reklamiert Matejka einmal mehr Mittel und Personal, um der massiven Kommunikation von Seiten der Anwälte zu begegnen: „Wir müssen der Erzählung der Beschuldigtenseite eine objektive Schilderung der Tatsachen entgegenhalten.“ (Großes Interview Seite 10-12)



Ende der
Absprachen?

Baukartell. Mit seinem Hinweis auf ein „systemisches Kartell“ in der österreichischen Bauwirtschaft hat **Theodor Thanner**, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde in der Dezemberausgabe 2020 von ANWALT AKTUELL für mächtigen Wirbel gesorgt. Wir setzen das Thema in dieser Ausgabe mit zwei Reaktionen darauf fort.

Auf Seite 21 finden Sie die Einladung zu einem Online-Meeting mit BWB-Chef Thanner am 25. Februar. Bei diesem Termin geht es wesentlich um neue Compliance-Regeln für die Bauwirtschaft, die verhindern sollen, dass sich Baukartelle auch künftig zum Schaden der Republik absprechen.

Auf Seite 20 ergänzen wir das Thema in einem Gespräch mit Deutschlands führendem Kartellstrafrechtsexperten **Gerhard Dannecker**. Professor Dannecker, der in Heidelberg lehrt, beschäftigt sich mit der Doppelbestrafung infolge straf- und kartellbußrechtlicher Ermittlungen: „Es ist weder konventionsrechtlich noch unionsrechtlich vertretbar, dieselbe Tat mit einer Kriminalstrafe ... und einer Kartellgeldbuße zu sanktionieren.“



Mag. Dr. Silvia
Behrendt
Verwaltungsjuristin

Impfen: Grundrechte in Gefahr? In einer Zeit, da die offenbar einzige maßgebliche akademische Qualifikation jene des Virologen/der Virologin zu sein scheint tut es gut, Gedanken einer Juristin zu erfahren, die in Pandemierecht promoviert wurde. **Silvia Behrendt** kann in ihrem Berufslebenslauf auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) angeben. Umso interessanter sind ihre kritischen Anmerkungen zu den Zulassungsbedingungen der verschiedenen Impfstoffe, mit denen wir gerade (nicht) versorgt werden: „Faktisch wird die globale Durchimpfung durchgeführt sein, noch bevor die genauen Gesundheitsrisiken bekannt sein werden.“ Insbesondere die österreichische Bioethikkommission steht im Visier von Frau Dr. Behrendt: „Aus meiner Sicht entbehren deren Empfehlungen zur Etablierung einer Zweiklassengesellschaft (Geimpfte und Nichtgeimpfte, die Red.) jeglicher ethischen Redlichkeit.“ (Interview Seite 28/29)

Inhalt

01/21
Februar

TITEL

- » **COVER STORY** 6/7
Dr. Johannes P. Willheim, M.B.L.-HSG, LL.M.
Partner bei Jones Day®
Integrated Dispute Management:
Dem Mandanten ein Gesamtkonzept bieten!

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
- » **DR. ALIX FRANK-THOMASSER**
„Die NEUNTE Rechtsanwältin“ 16
- » **DR. CLEMENS PICHLER /
ALEXANDRA PICHLER**
Zeitmanagement für Rechtsanwältinnen 22/23
- » **MAG. DR. SILVIA BEHRENDT**
„Eine Impfpflicht würde ich als höchst
problematisch bezeichnen“ 28/29
- » **WOMEN IN LAW VIENNA**
„Justitia Awards 2020“ 30/31
- » **DR. CLEMENS WASS**
Digital am Arbeitsplatz,
digital bei der „Passion“ 32

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Lassen uns nicht unter Druck setzen“ 9

GROSSES INTERVIEW

- » **RICHTERPRÄSIDENTIN
MAG. SABINE MATEJKA**
„Auch die Anwaltschaft sollte nachdenken,
wie weit man gehen kann“ 10–12

RAK WIEN

- » **UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER**
„Verantwortung verpflichtet“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Das Nachspiel“ 18/19

PANORAMA

- » **AWAK-VP DR. ERIC HEINKE**
„Was das Jahr 2020 verändert hat“ 13
- » **ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND**
„Insolvenzvorschau 2021“ 24
- » **JURISTENVERBAND**
„Am Ende der stürmischen Zeiten?“ 26
- » **BUCHVORSTELLUNG &
BÜCHER NEWS** 34, 36 & 38
- » **IMPRESSUM** 38

Die nächste Ausgabe von Anwalt Aktuell erscheint
am 16. April 2021



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaktuell.at

In kritischem Zustand

Die Regierung versagt, die Verwaltung versagt. Und die, die zwangsweise weggesperrt sind, sollen möglichst keinen Konkurs machen, sondern das ganze Treiben im Nachhinein bezahlen.

Ich habe um einen Impftermin für meine Frau und mich gebeten. Die Gesundheitsnummer 1450 schrieb zurück: „Guten Morgen, bitte haben Sie ein Paar Tage Geduld bis sich das Impfchaos in Salzburg gelöst hat. Wir wünschen alles Gute und Gesund bleiben Ihr Team 1450“ (Originalschreibweise der Mail).

Diese möglicherweise unfreiwillige Offenheit hat etwas Beunruhigendes. Mein Staat, der ewige Besserwisser und Bevormunder, ist am Ende seines Lateins.

Wo ist der „Piks“?

Bereits Anfang November überraschte uns der Gesundheitsminister mit der Botschaft, ab Anfang Jänner würde in Österreich geimpft. Das ließ uns tapfer Lockdown um Lockdown ertragen und mit feuchten Augen in der „Zeit im Bild“ die ersten polnischen (!) Kleintransporter willkommen heißen, die das begehrte Impfgold aus Belgien zu uns brachten.

Seither wartete ich täglich auf einen Anschober-Anruf und die Vorladung zum „Piks“. Unsere Internistin ließ anfangs wissen, dass sie nicht impfen dürfe, hat dies aber mittlerweile korrigiert und schweigt jetzt wieder. Nix mit „Piks“.

Seit der ersten polnischen (!) Kleintransporter willkommen heißen, die das begehrte Impfgold aus Belgien zu uns brachten.

Grandioses Verwaltungsversagen

Eines der hartnäckigsten Märchen Österreichs ist jenes von der guten Verwaltung. Rund 800.000 Mitbürger, also fast so viele, wie sich derzeit in Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit befinden, stehen als Beamte im Brot des Staates. Wenn man sich nun anschaut, was dieser Apparat zur Bekämpfung der Corona-Krise leistet, dann wird einem richtig schlecht.

Jene Teile der Verwaltung, die sich zügig um Test- und Impfstrukturen kümmern sollten, sind – mit regionalen Unterschieden – untergetaucht. Mit Ausnahme von Wien und Vorarlberg gibt es nirgends durchgängig funktionierende Systeme. Das betrifft die Bereiche Bürgerinformation, Test- und Impfanmeldung wie auch Test- und Impfstraßen. Es herrscht – siehe oben – das blanke „Impfchaos“.

Politik ohne Plan

Aus den Musterschülern sind die Burschen im Bremserhäuschen geworden. Österreich liegt wirtschaftlich (siehe Zeitungsauriss) am



Bauch. Ursache dafür ist nicht ein speziell für Österreich entwickeltes Virus, sondern eine endlose Reihe falscher politischer Entscheidungen, beginnend mit dem Ischgl-Tirol über den Lockdown-Fanatismus, das verrückte Seilbahnenhalten bis zu den Covid-Mutations-Wiedergängern in Tirol. Im Schatten dieser Maßnahmen ist die Wirtschaft eingeknickt auf Werte, die man nur aus Kriegszeiten kennt. Das muntere Wort von „Koste es, was es wolle“ aus dem März 2020 hat Schulden gebracht, die um 30 Prozent über jenen vergleichbarer Länder liegen. Mittlerweile spüren dies alle, die zu den angeblich vom Staat in der Krise Unterstützten gehören. Die Gelder für Kurzarbeit und Umsetzersatz fließen immer zäher, so als sollte signalisiert werden: Wir können uns das nicht mehr ewig leisten.

Die Zukunft jener Wirtschaft, die monatelang weggesperrt wurde, ist mehr als ungewiss. Im Handel und bei den Dienstleistungen steht ein Massaker vor der Tür. Ob sich die politisch Verantwortlichen wohl irgendwann überlegt haben, wer die gigantischen Kosten der Lockdown-Monate zurückverdient?

„Team Austria“

Eine der sonderbaren kommunikativen Erfindungen des ersten zu Ende gehenden Krisenjahres war das „Team Austria“. Wenn damit Zusammenhalt, Solidarität und Durchhalten gemeint waren, dann hat die Botschaft die rot-weiß-roten Herzen verfehlt.

Vielleicht hätten die Polizeiautos doch öfter mit „I am from Austria“ durch die Städte fahren sollen?

Die Österreicherin und der Österreicher sind eben Individualisten. Und: Sie lieben das Ungefährere. Beim Familienessen waren ungefähr fünf Leute anwesend. In Wirklichkeit waren es neun, aber sowieso alle gesund!

Disziplin und Krisengehorsam, wie sie in Deutschland die Inzidenz weit unter 100 drücken, sind hierzulande bei weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt. Lieber einen gesunden Fatalismus als einen überzogenen Optimismus: „Und wann's aus wird sein, dann pack ma's mit'n Schmä“ (W. Ambros)

Das Land, die Regierung, die Verwaltung und leider auch die Bevölkerung sind in kritischem Zustand.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die
modernen Gläubigerschutzverbände
nur Kleinigkeiten ...
Aber diese machen den
großen Unterschied ...***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

Integrated Dispute Management: Dem Mandanten ein Gesamtkonzept bieten!

Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim war bereits viermal am Cover unseres Magazins: 2007 zur Gründung der Kanzlei Willheim Müller, 2009 mit ersten Partnern, 2012 mit weiteren Partnern in der Wiener Rockhgassee und 2013 solo mit dem Thema „Smart Conflict Management“. Seit 7 Jahren arbeitet er bei JONES DAY als internationaler Schiedsgerichtsanwalt rund um die Welt. 2021 treffen wir uns Corona-bedingt in einer Privatwohnung.

ANWALT AKTUELL: Herr Dr. Willheim, ist Ihnen Wien zu klein geworden?

Dr. Johannes P. Willheim: Nein gar nicht, mein Wechsel zu Jones Day Anfang 2015 war eine logische Weiterentwicklung. Meine Fälle im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit wurden immer internationaler, größer und komplexer. Ich stand vor der Entscheidung trotz Spezialisierungen, die nicht auf Österreich beschränkt waren, wie etwa in den Bereichen Oil & Gas, Life Sciences, Aviation, Construction & Engineering, weiterhin in einem eher lokalen und allenfalls regionalen Marktsegment zu bleiben oder aber den Sprung in den globalen Markt für high-stake internationale Schiedsfälle zu wagen. Jones Day bot mir diese Chance. Die Herausforderung war groß, denn auf einmal musste ich mich gegenüber den großen Namen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit behaupten. Jones Day hat mich dabei mit der herausragenden internationalen Reputation der Kanzlei, einer eingespielten Plattform und einer einzigartigen Partnerschaftsstruktur und Unternehmenskultur unterstützt. Heute lebe ich meinen beruflichen Traum. Aus unseren Büros in Frankfurt, Paris und London vertrete und berate ich Mandanten aus aller Herren Länder in Schiedsverfahren „um den Globus“. Auch die Benennungen als Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren ha-



AA-Herausgeber Dietmar Dworschak im Gespräch mit Dr. Johannes P. Willheim. Als Anwalt betreut er für JONES DAY österreichische und internationale Klienten in Schiedsverfahren auf der ganzen Welt.

ben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Dabei habe ich den Bezug zu meiner Heimat nicht verloren. Abgesehen davon, dass sich ja auch Wien als international anerkannter Schiedsort etabliert hat, vertrete ich nach wie vor in- und ausländische Mandanten vor österreichischen Gerichten und Behörden. Außerdem begleite ich zahlreiche österreichische Mandanten international. Für viele österreichische Mandanten bin ich zu einer Vertrauensperson in der Koordinierung ihrer internationalen rechtlichen Angelegenheiten, die eine Betreuung durch eine internationale Großkanzlei wie Jones Day erfordert, geworden. Das gilt vor allem für die USA, wo Jones Day zu den führenden Kanzleien mit dem dichtesten Netz an Büros zählt.

ANWALT AKTUELL: Neben Ihrer Tätigkeit als Schiedsgerichts-Anwalt sind Sie mittlerweile auch Universitätslehrer. Wie hat sich denn das ergeben?

Dr. Johannes P. Willheim: Ich hatte immer eine Leidenschaft für das Vortragen und Lehren. Dabei geht es mir weniger um trockene Wissensvermittlung, sondern darum selbständiges, kritisches und lösungsorientiertes Denken zu lehren und, mehr noch, zu inspirieren. Juristisches Arbeiten wird gerne stereotyp als seelenlose und nahezu technokratische Wissensarbeit abgetan und Juristen werden gerne als grau und un kreativ stigmatisiert. Genau das Gegenteil ist aber der Fall. Klar, juristisches Wissen ist eine notwendige Grundlage für die Berufsausübung. Entscheidend für den Erfolg, vor allem als Anwalt, sind aber analytische und kritische Denkfähigkeit, Kreativität, menschliche Reife und Größe sowie die Fähigkeit sich immer wieder selbst zu motivieren; auch dann, wenn es einmal nicht so läuft, wie man es sich wünscht. Vor allem in Europa beschränkt sich unsere Ausbildung immer noch auf reine Wissensvermittlung und leider auch nicht auf Augenhöhe zwischen Lehrenden und Studenten. In meiner Lehrtätigkeit verlagere ich den Schwerpunkt. Ich habe damit schon sehr früh mit Vorträgen zu Themen, wie „Was haben Konzipientinnen und Konzipienten mit Spitzensportlern und Musikern gemeinsam?“, begonnen. Dabei ging es mir darum zu vermitteln, dass noch kein Meister vom Himmel gefallen ist und dass das Lernen zu scheitern und Ausdauer zum Erfolg führen. Bei mir war es zumindest so.

Meine Leidenschaft vorzutragen und zu lehren hat mir über die Jahre ganz nebenbei und unerwartet Möglichkeiten eröffnet, die ich mir nicht erträumt hätte. Was in Wien mit Vorträgen im Rahmen der Kar-

rieremesse am Juridicum und Vorlesungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei den ersten Editionen der „ELSA Vienna Dispute Resolution Sommerschool“ begann, hat zu Engagements als Universitätslektor und Keynote Speaker auf der ganzen Welt geführt. Mittlerweile halte ich Vorlesungen unter anderem am Straus Institute for Dispute Resolution der Pepperdine University in Kalifornien, der University of Chicago Law School, dem LL.M. Programm für internationale Schiedsgerichtsbarkeit am Juridicum in Stockholm und der an der Peking University. Es erfüllt mich, dass ich so viele Studenten und Studentinnen auf der ganzen Welt unterrichten konnte und, wenn es die Zeit erlaubt, möchte ich gerne mehr für sie machen. Ich plane derzeit zum Beispiel einen Podcast für die nächste Generation, „LegalUp!“.

ANWALT AKTUELL: *Ihr neuestes Konzept nennt sich „Integrated Dispute Management“. Wie unterscheidet es sich von bereits Vorhandenem?*

Dr. Johannes P. Willheim: Die Idee ist gar nicht so neu. Es ist die Weiterentwicklung von meinem „Smart Conflict Management“, worüber Sie ja schon einmal berichtet haben. Es handelt sich dabei um einen gesamtheitlichen Zugang, in dem traditionelle Methoden des Konfliktmanagements und der Konfliktlösung mit analytischen Tools und Projektmanagement zu einem Gesamtkonzept verbunden werden. Ziel ist die systematische und damit von Dritten leicht nachvollziehbare und wiederholbare Strategieentwicklung und deren Implementierung. Vereinfacht geht es um das „Was?“, „Warum?“ und „Wie?“ und wie man all das in einem Gesamtkonzept verbindet. Unser Zugang zum Konfliktmanagement ist heute ja noch sehr von den konventionellen Methoden, wie Gerichts- oder Schiedsverfahren oder bestimmte ADR-Verfahren, determiniert. Wir zwängen einzelne Konflikte in eine dieser meistens bereits im Voraus festgesetzten Methoden und beschränken unseren Fokus auf die Konfliktbearbeitung im Rahmen dieser Methode. Häufig wird dabei zu wenig bedacht, dass keine Methode für die Bearbeitung sämtlicher Konflikte optimal ist und dass die Ergebnisse, die mit einer bestimmten Methode erreicht werden können, beschränkt und nicht selten für sämtliche Beteiligten nicht ideal sind. „Integrated Dispute Management“ beginnt bei dem Konflikt und dessen Ursache sowie der Definition der Ziele, die mit dem Konfliktmanagement und der Konfliktbearbeitung erreicht werden sollen und realistisch auch erreicht werden können. Erst dann werden die einzelnen Methoden und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele definiert und umgesetzt. Der Konflikt und seine Ursache sowie die definierten Ziele bestimmen im Idealfall also die Methode und Einzelmaßnahmen und nicht umgekehrt die Methode, das letztendlich erreichbare bzw. erreichte Ziel. „Integrated Dispute Management“ macht sich zu diesem Zweck Entscheidungsmodelle, das rasant wachsende Angebot an analytischen Tools, wie etwa Prozessrisikoanalysesoftware oder auf Big Data basierende Prognose-Tools, sowie Projektmanagement-Tools zu nutze. Es verbindet sie zusammen mit den konventionellen Methoden des Konfliktmanagements und der Konfliktbearbeitung zu einem Gesamtkonzept für den Einzelfall. Damit leistet es einen Beitrag zu besseren Entscheidungsprozessen durch maßgeblich erhöhte Transparenz, gezielter Prozesssteuerung und letztlich zu mehr Effizienz und Effektivität. Damit wird es heutigen Anforderungen an Konfliktmanagement und Konfliktbearbeitung gerecht. Es schafft auch die Basis für eine neue Berufsgruppe, nämlich die „Dispute Manager“, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Strategieentwicklung sowie Koordinierung und Überwachung des Konfliktmanagements liegen wird und nicht bei der Implementierung von Einzelmaßnahmen, wie etwa der Prozessvertretung, die nach wie vor bei Spezialisten, wie Anwälten, bleiben wird.



Fotos: Stefan Seelig/Photography

Mit seinem Konzept des „Integrated Dispute Managements“ entwirft Dr. Johannes P. Willheim den Zukunftsberuf des „Dispute Managers“ und verspricht „neue Effizienz für Risiko- und Konfliktmanagement“.

ANWALT AKTUELL: *Zum Thema „Integrated Dispute Solution“ planen Sie ein Summit. Wann wird das sein?*

Dr. Johannes P. Willheim: Geplant ist ein erster Summit in diesem Jahr. Corona-bedingt wird das wohl ein virtueller Event. Vordenker zur Zukunftsentwicklung traditionell anwaltlicher sowie von ADR Dienstleistungen, Vertreter aus progressiven Rechtsabteilungen und führender akademischer Institutionen konnten bereits gewonnen werden. Der Summit soll jährlich institutionalisiert werden und eine Basis für den Gedankenaustausch und die Weiterentwicklung des Konzepts schaffen. Zusätzlich soll es Lehrgänge, Master Classes und Zertifizierungsprogramme geben und vielleicht einmal sogar einen „Master in Integrated Dispute Management“.

ANWALT AKTUELL: *Bedeutet die Konzentration auf diese akademische Arbeit für Sie den Abschied von der aktiven Schiedsgerichtsbarkeit?*

Dr. Johannes P. Willheim: Nein, absolut nicht. Ich liebe meine Arbeit und möchte noch sehr lange im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit arbeiten. Ich lerne nach wie vor noch jeden Tag dazu. Ich spüre auch wie ich mit meiner langjährigen Berufserfahrung in den Fällen, an denen ich als Parteienvertreter oder Schiedsrichter arbeite, einen Beitrag zur Rechtsfindung und Rechtspflege leisten kann. „Integrated Dispute Management“ ist ein Teil meines Berufszugangs und ich werde meine Erfahrungen laufend in dieses Konzept einfließen lassen. Ich hoffe aber vor allem, dass es Anstoß für eine neue Disziplin geben wird und durch die Beiträge aller, die sich dafür begeistern, einen neuen Standard für das Konfliktmanagement und die Konfliktbearbeitung schaffen wird.

Herr Dr. Willheim, danke für das Gespräch.

Jones Day

Thurn-und-Taxis-Platz 6 in 60313 Frankfurt am Main und
2 Rue Saint-Florentin in 75001 Paris
Telefon + 491723144168
jwillheim@jonesday.com



www.linkedin.com/in/johannes-willheim-1a85591b

Neue Wirtschaftskanzlei: Heinisch Weber Rechtsanwälte OG



Lukas Weber und Katrin Heinisch

Katrin Heinisch und Lukas Weber haben sich nach längerer gemeinsamer Arbeit in einer Wiener Wirtschaftskanzlei zusammengetan und eine eigene Kanzlei, die Heinisch Weber Rechtsanwälte OG, gegründet.

Ihre Schwerpunkte liegen primär in den Bereichen Prozessführung, Insolvenzrecht und Liegenschaftsrecht.

Im Bereich der Prozessführung vertritt die Kanzlei derzeit schwerpunktmäßig Geschädigte aus dem Abgasskandal gegen diverse Fahrzeughersteller. Im insolvenzrechtlichen Bereich und im Bereich Liegenschaftsrecht unterstützt die Kanzlei etwa derzeit die international tätige Bekleidungskette Bonita im Rahmen ihres insolvenzrechtlichen Restrukturierungsverfahrens hinsichtlich der österreichischen Aspekte sowie eine Regionalbank bei der Abwicklung von notleidenden Kreditfällen.

CHG Rechtsanwälte erweitert Präsenz in Wien

Die 1999 in Innsbruck gegründete Kanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte baut ihren Standort in Wien aus und bezieht neue Räumlichkeiten am Universitätsring im ersten Bezirk der Bundeshauptstadt.

CHG Czernich Rechtsanwälte ist eine der großen Wirtschaftskanzleien Westösterreichs mit Hauptsitz in Innsbruck und beschäftigt derzeit 20 Juristen. „Als in Tirol verwurzelte Kanzlei steht CHG Czernich Rechtsanwälte für Solidität und Zuverlässigkeit. Wir bieten unseren Mandantinnen und Mandanten österreichweit erstklassige Lösungen an und freuen uns, Beratungsleistungen künftig auch mit einem starken Team in Wien zu erbringen“, sagt Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich, Gründungspartner der Kanzlei.

Der Wiener Standort wird betreut durch die Rechtsanwälte Stefan Gutbrunner und Clemens Handl, der bisher in Innsbruck tätig war. CHG Czernich Rechtsanwälte ist eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit Schwerpunkten im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Vergaberecht. In Wien berät CHG Czernich Rechtsanwälte insbesondere in den Bereichen M&A, Restrukturierungen, Gesellschafterstreitigkeiten sowie Legal Tech und richtet sich daher vor allem an KMUs und Start-ups.

Ausblick von der Dachterrasse der Czernich Rechtsanwälte in Wien



Neue Boutiquekanzlei: Meissner & Passin Rechtsanwalts GmbH

Dr. Alice Meissner (zugelassene Rechtsanwältin in Wien und München) und der erfahrene Litigator Bernhard Passin gründeten MP Attorneys.

Die Schwerpunkte liegen auf Gesellschaftsrecht, Arbitration und Litigation. Für den asiatischen Rechtsmarkt ist eine enge Zusammenarbeit mit der Nivalion AG,

einem führenden europäischen Prozessfinanzierer, geplant. Meissner begleitete zahlreiche Schiedsverfahren und betreute die China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC, bei der Gründung ihrer neuen Subkommission in Wien. Zu den langjährigen Mandanten zählen ferner Industriefirmen mit chinesischen Wurzeln, wie etwa die Aihai Minerals Europe, die gerade ein neues Talk-Mahlwerk in der Steiermark eröffnete, sowie diverse chinesische Banken, die in der Regel die Transaktionen von asiatischen Investoren finanzieren.

Gründungspartner Bernhard Passin ist ein erfahrener Litigator und verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung. Er hat federführend mehrere Verfahren vor dem EuGH sowie dem OGH begleitet.



Bernhard Passin und Alice Meissner

Neuzugang bei Greiter Pegger Kofler & Partner



Rechtsanwalt Mag. Fabian Bösch, B.A. verstärkt das Team der Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner.

Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in der Beratung von nationalen und internationalen Klienten im Arbeits-, Datenschutz-, IP- und IT-Recht. Fabian Bösch ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Übersetzer für Englisch und Spanisch. Er ist Autor unterschiedlicher Publikationen und nimmt Lehr- und Vortragstätigkeiten z.B. am MCI in Innsbruck oder für die Studentenvereinigung ELSA wahr.

Fabian Bösch

„Lassen uns nicht unter Druck setzen“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell über Anzeigen von Staatsanwälten gegen Journalisten und Rechtsanwälte und die Herausforderungen der Justiz in der Corona-Krise.

Anwalt Aktuell: *Die heimische Justiz kommt seit Monaten intern nicht zur Ruhe. Zuletzt wurde bekannt, dass Oberstaatsanwälte der WKStA Strafanzeige gegen eine Journalistin eingebracht haben, mit deren Berichterstattung sie nicht einverstanden waren. Wie beurteilen Sie diese Vorgänge?*

Rupert Wolff: Die Strafanzeige von gleich fünf Oberstaatsanwälten der WKStA gegen eine Journalistin der Tageszeitung „Die Presse“ halte ich für eine ganz massive Grenzüberschreitung. Die damit befasste Staatsanwaltschaft Wien hat in weiterer Folge auch keinerlei Anfangsverdacht feststellen können. Was mich wirklich beunruhigt, ist die Tatsache, dass gleich mehrere Oberstaatsanwälte gemeinsam – unter Duldung der Behördenleiterin – durch ihr Vorgehen ein derartig bedenkliches rechtsstaatliches Verständnis offenbaren. Wir wissen, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte immer häufiger von Disziplinar- und auch Strafanzeigen durch Staatsanwälte betroffen sind. Diese Tendenz macht mir große Sorgen, offenbart sie doch zumindest den Versuch der Strafverfolgungsbehörden, unliebsame, unbequeme Berufsgruppen einzuschüchtern. Dem werden wir uns entschlossen entgegenstellen und uns nicht unter Druck setzen lassen. Das habe ich auch Vizekanzler Werner Kogler, der in der Bundesregierung derzeit für die Justizagenden zuständig ist, in aller Deutlichkeit mitgeteilt.

Anwalt Aktuell: *Außerdem wurden Vorwürfe eines langjährigen Ex-Kabinettsmitarbeiters im Justizministerium gegen zwei hochrangige Beamte rund um die Ibiza-Ermittlungen publik. Was läuft hier Ihrer Ansicht nach alles falsch?*

Rupert Wolff: Ich verstehe natürlich, dass vor allem das mediale Interesse an internen Vorgängen der Justiz groß ist, jedoch kann ich hier mangels Kenntnis der konkreten Vorgänge keinerlei inhaltliche Bewertung vornehmen. Ich vertraue da auf die rechtsstaatlichen Prozesse und Mechanismen, die es gibt, um solche Dinge aufzuklären. Das Funktionieren des Staates ist zu einem großen Teil vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen des Rechtsstaates abhängig. Das sollte man immer mitbedenken. Vor allem in einer Krisensituation, in der wir uns seit

Monaten befinden, halte ich es für entscheidend, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat nicht zu gefährden.

Anwalt Aktuell: *„Vertrauen“ ist ein gutes Stichwort – aktuell mehren sich die Demonstrationen gegen das Corona-Krisenmanagement der Bundesregierung. Zuletzt wurde auch ein Verbot derartiger Demos ins Spiel gebracht. Wie beurteilen Sie diese Situation aus Sicht des Juristen?*

Rupert Wolff: Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht. Einschränkungen in diesem Bereich sind sowohl juristisch als auch gesellschaftlich sehr heikel. Grundsätzlich glaube ich, dass unsere Demokratie so stark ist, dass sie ein sehr breites Meinungsspektrum – Absurditäten inklusive – aushält und das auch aushalten muss. Problematisch wird es bei Gewaltaufrufen oder Agitationen gegen den Rechtsstaat. Das ist dann eine Grenzüberschreitung, der man wirksam begegnen muss. Ganz allgemein sage ich aber: Lieber etwas mehr Freiheit als zu wenig.

Anwalt Aktuell: *Bleiben wir noch bei Corona. Die Krise hält nach wie vor an und verschiedene Virus-Mutationen könnten – trotz beginnender Impfung – noch längere Zeit massive Einschränkungen für uns alle bedeuten. Welche Herausforderungen bringt das für die Justiz mit sich?*

Rupert Wolff: Eine der großen Herausforderungen sehe ich darin, sich weiterhin bewusst zu machen, dass wir es bei dieser Krise mit all ihren Einschränkungen mit einer Ausnahmesituation zu tun haben. Die legislativen Dämme, die wir jetzt errichten, um der Virus-Flut Herr zu werden, müssen im Nachgang der Krise wieder sorgsam abgebaut werden und wir müssen aufpassen, dass dabei kein Sandsack vergessen wird. Dass die Rechtspflege – und dazu zähle ich natürlich auch uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch in der Krise funktioniert, haben wir bewiesen. Natürlich ist das mit beeinträchtigten Arbeitsbedingungen verbunden, die nicht immer angenehm sind. Wichtig ist aber, dass gerade in Krisenzeiten der Motor des Rechtsstaates nicht ins Stottern gerät und die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte durchsetzen können. Dafür werden wir uns weiterhin einsetzen.



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Auch die Anwaltschaft sollte nachdenken, wie weit man gehen kann“

KEINE COVID-PAUSE BEI GERICHT. Unbeeindruckt von Infektionen läuft der Gerichtsbetrieb fast normal weiter. Richterpräsidentin Sabine Matejka sieht ein riesiges Corona-Arbeitspensum anrollen, kritisiert extrem kurze Begutachtungszeiten in der Covid-Gesetzgebung und fordert ein ausgeglicheneres Verhältnis in der Gerichtssaal-Kommunikation.

Interview: Dietmar Dworschak

ANWALT AKTUELL: *Frau Präsidentin, hier im Bezirksgericht Floridsdorf, wo Sie Vorsteherin sind, scheint das meiste auch in der Corona-Zeit seinen normalen Gang zu gehen. Ist das bei anderen Gerichten in Österreich auch so?*

Präsidentin Sabine Matejka: Wir haben bei den Gerichten im Wesentlichen Normalbetrieb. Es gibt nur geringfügige Einschränkungen, der Verhandlungsbetrieb läuft fast uneingeschränkt. Wir haben bisweilen Probleme damit, dass es zu wenige große Verhandlungsräume gibt, dort, wo viele Personen beteiligt sind, und wir die Abstandsregeln nicht einhalten können. Mit einigen Verzögerungen finden im Grunde alle Verhandlungen statt.

ANWALT AKTUELL: *Kürzlich habe ich einen Stapel von Mails bekommen, in dem sich die Leute zum Thema „Gerichtsverhandlung im Lockdown“ befetzt haben – Tenor: „Lockdown ist Lockdown, auch für die Gerichte“. Wie sehen Sie das?*

Präsidentin Sabine Matejka: Es gibt natürlich unterschiedliche Stimmen, auch in der Justiz. Manche sind der Meinung, dass auch die Justiz hier einen Beitrag leisten muss, wenn die Zahlen wieder ansteigen. Der Punkt ist, dass Menschen, die eine Ladung bekommen, zu Gericht kommen müssen, sie setzen sich natürlich damit einem gewissen Risiko aus...

Wir bringen Menschen in Bewegung, was im Moment nicht sein sollte. Das macht schon viele nachdenklich. Auf der anderen Seite wissen wir natürlich auch, dass die Menschen nicht zu lange auf ihre Verhandlung warten wollen und können, dass zu große Verhandlungsverzögerungen ein Problem darstellen, zuerst für die Betroffenen,

dann aber auch für uns, weil wir das eben dann nachholen müssen. Wir versuchen einen Mittelweg.

Gelegentlich versuchen wir auch, auf Videokonferenzen umzusteigen, sofern die Anwälte einverstanden sind. Wir versuchen ebenfalls, auf größere Räume auszuweichen, um das Risiko zu minimieren und besonders kritische Verhandlungen oder solche, wo Personen der Risikogruppe zuzuordnen sind, wenn möglich, auch ein bisschen zu verschieben.

ANWALT AKTUELL: *Durch solche Begegnungen sind alle Beteiligten einem gewissen Risiko ausgesetzt. Wie oft wird getestet?*

Präsidentin Sabine Matejka: Wir sind im Wesentlichen alle anwesend bei Gericht. Es gibt großzügigere Homeoffice-Lösungen, die vor allem von RechtspflegerInnen gut genutzt werden können. Für das Kanzleipersonal ist es aber kaum möglich, Homeoffice zu machen, außer bei Gerichten, wo schon der digitale Akt eingeführt wurde...

Wir führen keine regelmäßigen Tests bei den Gerichten durch. Es gibt aber seit dem Frühjahr durchgängig eine Maskenpflicht bei Gericht. Seit 25. Jänner gibt es eine FFP2-Maskenpflicht auch bei Gericht.

ANWALT AKTUELL: *Gab es Vorfälle?*

Präsidentin Sabine Matejka: Es gab vereinzelt Vorfälle, Infektionen bzw. dass Kontaktpersonen in Quarantäne mussten. In Summe, muss ich sagen, waren es Gott sei Dank sehr sehr wenige. Wir sind also bis jetzt sehr gut durch die Zeit gekommen, doch gerade jetzt (Ende Jän-



Sabine Matejka

Magistra iuris, Richterin, seit 2017 Präsidentin der Österreichischen Richtervereinigung. Vorsteherin des Bezirksgerichts Floridsdorf. (auf dem Bild mit dem Foto eines Objekts von Roberto Barni in Daniel Spoerri's Skulpturengarten in der Toskana)

ner) gibt es bei einem Bezirksgericht in Niederösterreich einen Fall mit mehreren Infizierten und Kontaktpersonen, und das legt natürlich den Betrieb, gerade bei kleineren Einheiten, relativ rasch lahm.

ANWALT AKTUELL: *Apropos lahmlegen. Für die Zeit nach den Lockdowns werden sehr viele Konkurse vorausgesagt. Es gibt bereits Kreditschützer, die meinen, dass die Gerichte das gar nicht schaffen werden. Welche Ahnung haben Sie?*

Präsidentin Sabine Matejka: Diese Entwicklung macht auch mir Sorge. Nicht nur die Insolvenzverfahren, die kommen werden, sondern auch viele andere Verfahren. Wir haben ja nach wie vor gestundete und nicht einklagbare Mietzinsforderungen. Es wird voraussichtlich bei Geschäftsraummietten zu vielen Verfahren kommen, wenn strittig ist, in welcher Höhe eine Mietzinsminderung geltend gemacht werden kann. Wir werden sicher arbeitsrechtliche Streitigkeiten haben. Es gibt auch sonst noch viele offene Forderungen von Konsumenten, etwa im Reiserecht, wo Tickets nicht rückerstattet wurden. Da ist, glaube ich, noch sehr viel in Schweben, was letztlich auf die Gerichte zukommen wird. Ich kann nicht einschätzen, ab wann dies kommen wird, aber es wird kommen – und da wird es sehr viel Arbeit für die Gerichte geben.

ANWALT AKTUELL: *Viele Themen der von Ihnen angesprochenen Streitigkeiten sind ja noch gar*

nicht ausjudiziert. Wie gehen die Gerichte mit diesem Zustand der Ungewissheit um?

Präsidentin Sabine Matejka: Das ist letztlich nichts Neues. Das kommt immer wieder auf uns zu, dass ein neues Phänomen oder ein neues Rechtsproblem auftritt. Das Thema haben wir ja auch jetzt beim Dieselskandal. Auch da kommt aufgrund der letzten höchstgerichtlichen Urteile vermutlich einiges auf uns zu.

Aber auch große Strafverfahren wie jenes der Commerzialbank Mattersburg ziehen einen ganzen Rattenschwanz von Zivilverfahren nach sich. Bei vielem wird man erst auf höchstgerichtliche Judikatur warten müssen, etwa auch nach den Gesetzesänderungen zu Hass im Netz. Auf jeden Fall wird der Arbeitsanfall sehr groß sein.

ANWALT AKTUELL: *Eine grundsätzliche Frage: Mit welchem Gefühl erleben Sie die anhaltende Aussetzung von Grundrechten?*

Präsidentin Sabine Matejka: Wir setzen uns laufend damit auseinander, auch insbesondere mit unserer Fachgruppe Grundrechte, die die jeweilige Entwicklung und die Verordnungen beobachtet. Wir haben zuletzt Anfang Jänner, als diese ganz kurzfristige Begutachtungphase war, auch eine sehr kritische Stellungnahme abgegeben.

Wir wägen ab und sagen, es gibt zum Teil Dinge, die verfassungsrechtlich problematisch sind. In den meisten Fällen bislang, auch wenn die Um-

Wir führen bei den Gerichten keine regelmäßigen Tests durch.

setzung fehlerhaft war, hätten wird gesagt: Die Intention oder die Verhältnismäßigkeit war in der Regel gegeben.

Wünschenswert wäre aber natürlich auch eine saubere fachliche und rechtliche Umsetzung, eine jeweils rechtzeitige Bekanntmachung und eine einigermaßen ausreichende Begutachtungszeit. Also Fälle wie zuletzt, wo man über das Wochenende zwei Tage Zeit hatte, sind inakzeptabel.

ANWALT AKTUELL: *Der Verfassungsgerichtshof hat sich jeweils zeitverzögert mit Corona-Gesetzen und Verordnungen beschäftigt. Haben es die Deutschen mit dem so genannten Eilantrag da besser?*

Präsidentin Sabine Matejka: Es gibt diese Forderung, etwas Ähnliches auch in Österreich zu installieren. Ich denke, man kann das diskutieren. Ich bin kein zwingender Befürworter dieser Idee. Im Wesentlichen muss man dem Verfassungsgerichtshof schon recht geben, dass er ja in aller Regel trotzdem sehr rasch agiert und rasch entscheidet. Auch die Entscheidungen im Sommer sind schon sehr frühzeitig erfolgt. Auch ein Eilverfahren hätte da nicht sehr viel mehr erreicht. Die Frage ist: Was wäre der Aufwand, was wären die Kosten, in welchem Verhältnis steht das, würde es den sonstigen Betrieb des Gerichtshofs eventuell beeinträchtigen, wenn man dann ständig mit Eilverfahren konfrontiert wäre...?

Man müsste das sehr gut durchdenken und sollte es nicht aus einer aktuellen Situation quasi „aus der Hüfte“ heraus einführen.

ANWALT AKTUELL: *Ende des letzten Jahres wurde eines der längsten Gerichtsverfahren in der österreichischen Rechtsgeschichte, der Buwog-Prozess, abgeschlossen. Einer der Beschuldigten-Anwälte hat die Richterin anschließend massiv persönlich angegriffen. Wie ist das bei Ihnen angekommen?*

Präsidentin Sabine Matejka: Wir haben das auch kritisiert und ich finde das Verhalten und die Äußerungen, die hier getätigt wurden, völlig unangebracht und dem Bild der Justiz schädlich. Ich habe Verständnis, dass ein Verurteilter sich emotional äußert. Das sind wir gewohnt, das ereignet sich ständig. Der Unterschied in diesem Fall war die mediale Verbreitung. Üblicherweise passiert so etwas am Gang vor dem Verhandlungssaal oder zuhause in der Freundsrunde, aber das hat keine Publizität.

Das Problem in diesem Fall ist, dass die Medien diesen Raum geöffnet und diese Anschuldigungen, die sehr persönlicher Natur waren, letztlich ermöglicht haben.

Die Geschichte hat zwei Seiten. Zum einen die Verurteilten und ihre Vertreter, die natürlich aus ihrer Sicht heraus agieren und auf der anderen Seite das Interesse der Medien, so etwas auch

auszuschlachten und damit auch Seher und Hörer zu generieren.

Ich glaube, wir werden das nicht ganz verhindern können, ich denke aber schon, dass auch die Anwaltschaft darüber nachdenken sollte, wie weit man gehen kann oder was noch angebracht ist. Eine persönliche Anschuldigung gegen die Richterin oder Bemerkungen, die sehr ins Privatleben hineingehen und die ganze Familie hineingezogen haben, sind nicht akzeptabel. Da ist eine Grenze überschritten worden.

ANWALT AKTUELL: *Sie haben diese Ungleichheit angesprochen. Überlegt sich die Richterschaft, wie man sich gegen mediale Verhandlungsbeeinflussung und Urteilsschelte wehren kann?*

Präsidentin Sabine Matejka: Ich glaube, das grundsätzliche Problem sowohl im Buwog-Fall wie auch in vielen anderen Fällen ist, dass die Justiz nach wie vor zu wenig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Es sind derzeit zu wenig Ressourcen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften vorhanden. Es gibt zwar Mediensprecher, die das aber nur neben ihren eigentlichen Aufgaben machen, im Wesentlichen ohne professionelle Unterstützung.

Das sind Richter und Staatsanwälte, die zwar Seminare und entsprechende Ausbildungen bekommen haben, aber keine gelernten Medienleute sind.

Da gehört einfach eine Infrastruktur dahinter. Ich glaube, wir müssten in der Medienarbeit wesentlich präsenter sein, mehr informieren und der anderen Seite mehr entgegenhalten.

Wir müssen der Erzählung der Beschuldigtenseite eine objektive Schilderung der Tatsachen gegenüberstellen. Natürlich werden wir nie in derselben Liga spielen. Angeklagte Verfahrensparteien haben oft Mittel zur Verfügung, die wir nicht aufbieten können. Damit müssen wir leben. Wir können uns auch nicht in ähnlicher – parteiischer – Art und Weise äußern, aber wir können objektive Information liefern. Wir können erklären, wie ein Verfahren abläuft und was die nächsten Schritte sind. Da geht es gar nicht darum, irgendwelche Geheimnisse zu verraten, sondern nur darum, der Öffentlichkeit zu zeigen: Da passiert etwas, was kommt als Nächstes, warum dauert das länger, was geschieht jetzt nach diesem Urteil ... usw.

Das ist alles möglich, aber das kostet natürlich Zeit und dafür braucht man auch Personal.

Ich finde es unerträglich, wenn diese ganze öffentliche Information praktisch nur durch den Anwalt einer Verfahrenspartei erfolgt. Da tun wir sicher noch oft zu wenig.

Wir fordern schon seit Jahren mehr Unterstützung und Mittel für die Medienstellen, damit sie hier zeitgemäß agieren können und der einseitigen Kommunikation der Verfahrensparteien etwas gegenüberstellen können.

Frau Präsidentin, danke für das Gespräch.

Fälle, wo man zur Begutachtung zwei Tage Zeit hatte, sind inakzeptabel.

Was das Jahr 2020 verändert hat

„Auch Profis erkennen zunehmend, dass Weiterbildung erforderlich und eine gute Sache ist.“

Was denkt VP Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien sowie seit 2007 Vortragender der AWAK, über den digitalen Wandel im Fortbildungssektor für Rechtsanwaltsanwärter und Profis?

ANWALT AKTUELL: Herr Vizepräsident Dr. Heinke, Sie sind schon lange Vortragender der Anwaltsakademie. Wie haben Sie den coronabedingt rasanten digitalen Wandel im Jahr 2020 erlebt?

Dr. Eric Heinke: Ein LIVE-WEBCAST kann ein Präsenzseminar nicht zur Gänze ersetzen. Dennoch war ich positiv überrascht, wie gut die Interaktion trotzdem über die Chat-Funktion und mittels Moderator funktioniert hat. Für mich als Vortragenden fehlt leider nur das direkte Feedback der Teilnehmer. Das ist nur in den Präsenzseminaren der AWAK gegeben.

ANWALT AKTUELL: Fast alle AWAK-Angebote für Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte sind inzwischen auch als Online-Veranstaltung

gen buchbar. Wie wird dieses Angebot angenommen?

Dr. Eric Heinke: Ich denke sehr gut, wenn ich mir die steigende Teilnehmeranzahl ansehe. Nicht nur die Rechtsanwaltsanwärter, sondern auch die langjährigen Profis erkennen zunehmend, dass regelmäßige Weiterbildung unbedingt erforderlich und damit eine gute Sache ist.

ANWALT AKTUELL: Gibt es auch etwas, das Ihre Teilnehmer online vermissen?

Dr. Eric Heinke: Es fehlen natürlich vor allem der soziale Kontakt und der Austausch mit anderen Teilnehmern.

ANWALT AKTUELL: Welche Vorteile ergeben sich Ihrer Meinung nach durch eine Online-Teilnahme?

Dr. Eric Heinke: Der größte Vorteil liegt sicher darin, dass die Teilnehmer an den Angeboten der AWAK von zu Hause aus teilnehmen können und damit Zeit und Geld sparen.



VP Dr. Eric Heinke



LAW GOES DIGITAL

Das DIGITALE ANGEBOT der Anwaltsakademie

Unsere hochkarätigen Referentinnen und Referenten sorgen immer für Ihren maximalen Lernerfolg – persönlich oder virtuell.

Mit der gleichen Qualität wie in unseren Präsenzseminaren treten Sie in den virtuellen Seminarraum ein – und sichern sich alle Vorteile, die LIVE-WEBCASTS und ON DEMAND-WEBCASTS mit sich bringen. Das ist flexible Weiterbildung, die zu Ihrem Leben passt!

COVID-19 RECHTS-NEWS ...

... die unverzichtbare Zusammenfassung

JETZT NEU: Mit dem monatlichen LIVE-WEBCAST entgeht Ihnen nichts mehr rund um alle rechtsverbindlichen Neuigkeiten im Kontext zu COVID-19.

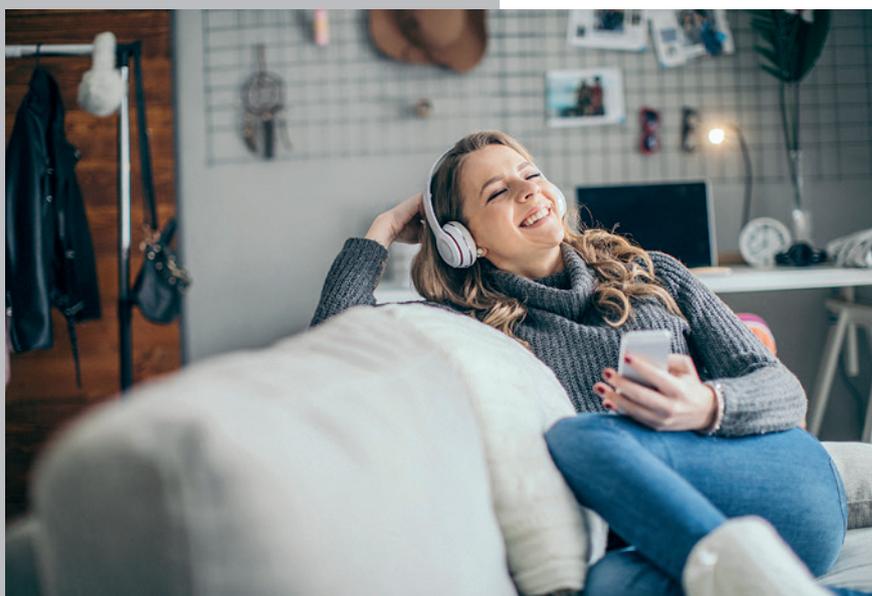


Foto: iStock

Wien: Verstärkung bei MOSA Rechtsanwälte



Bernd Zahradnik

Bernd Zahradnik (33) verstärkt als Rechtsanwalt seit Dezember 2020 das Team der Arbeitsrechtskanzlei MOSA Rechtsanwälte.

Nachdem er in den letzten 2,5 Jahren praktische Erfahrungen außerhalb der Anwaltschaft als In-house-Jurist bei der AUA und bei Trenkwalder gesammelt hat, kehrt er nun zu MOSA Rechtsanwälte als Juniorpartner zurück, bei denen er bereits seine Ausbildung zum Rechtsanwalt absolviert hat.

Die neue Kanzlei Thornton-Kautz startet ins Jahr 2021

Privat sind sie schon seit Jahren ein eingespieltes Team. Und auch beruflich ergänzen sich die beiden Rechtsanwältinnen Carmen Thornton und Johannes Kautz perfekt. Was läge da näher als eine gemeinsame Kanzlei?

Sie ist eine der renommiertesten Familienrechtsanwältinnen in Österreich, er ein anerkannter Experte im Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Gemeinsam deckt das Ehepaar mit seiner neuen Boutique-Kanzlei Thornton-Kautz ein breites Spektrum des Rechts ab – und bietet seinen KlientInnen einen entsprechenden Rundumservice an. „Carmen Thornton und ich haben uns in den letzten Jahren nicht nur privat, sondern auch beruflich als gutes Team erwiesen. Wir schätzen den Rat und den Blickwinkel des anderen.“, erzählt Johannes Kautz.



Johannes Kautz und Carmen Thornton

Kanzlei am Kai nutzt 2020 für weiteres Wachstum

Trotz Corona-Pandemie hat die Immobilienbranche 2020 einen Aufschwung erfahren. KANZLEI AM KAI als Immobilienrechtsboutique konnte diesen Aufwärtstrend optimal nutzen und ihren Beratungsschwerpunkt weiter ausbauen.

Die GründungsanwältInnen Mag. Werner Maierhofer, Mag.a Sabrina Oberlojer und Mag. Stefan Oberlojer holten zur Verstärkung des Teams Mag.a Lisa Rozmaryn und Mag. Jakob Lex mit an Bord. Mag.a Rozmaryn bringt Erfahrung u.a. bei der Abwicklung von Immobilientransaktionen aus einer namhaften Wiener Immobilienrechtskanzlei mit und unterstützt künftig schwerpunktmäßig bei der Abwicklung von Bauträger-Projekten. Mag. Lex verfügt über mehrjährige fundierte öffentlich-rechtliche Expertise und kommt dadurch insbesondere bei der Betreuung der baurechtlichen und streitigen Causen der Kanzlei zum Einsatz.

„Wir blicken auf ein wirtschaftlich äußerst erfolgreiches Geschäftsjahr zurück“, so der langjährige Immobilienrechtsexperte Mag. Maierhofer. „Mit Mag.a Rozmaryn und Mag. Lex bereichern zwei High-Potentials unsere Kanzlei.

Durch die Aufstockung des Teams gewährleisten wir unseren MandantInnen die gewohnt effiziente und unkomplizierte Betreuung auf juristisch höchstem Niveau“, zeigt sich Rechtsanwalt Stefan Oberlojer zufrieden.



Stefan und Sabrina Oberlojer, Werner Maierhofer

Dr. Johannes P. Willheim ist neu im DIS-Ernennungsausschuss

Dr. Johannes P. Willheim wurde mit 1.1.2021 in den Ernennungsausschuss der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gewählt.

Der DIS-Ernennungsausschuss ist für die Bestellung von Schiedsrichtern zuständig, wenn die Parteien eines DIS-Schiedsverfahrens nicht zeitgerecht einen Schiedsrichter benennen oder sich nicht auf eine/einen Vorsitzenden einigen können.

Dr. Willheim ist österreichischer Rechtsanwalt und Partner in der Global Disputes Praxis der internationalen Kanzlei Jones Day (www.jonesday.com). Aus den Büros von Jones Day in Frankfurt und Paris vertritt er weltweit Parteien in Schiedsverfahren und wird regelmäßig als Schiedsrichter vor führenden Schiedsinstitutionen ernannt. Seit 2016 ist Dr. Willheim Gastprofessor für internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Integrated Dispute Solutions am Straus Institute for Dispute Resolution der Pepperdine University sowie der University of Chicago Law School.



Johannes P. Willheim

Verantwortung verpflichtet

Ein Virus hat bewirkt, dass Grundrechtseingriffe in nie dagewesenem Ausmaß leider Realität wurden: Ausgangssperren, Einschränkungen der Erwerbsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Religionsausübungsfreiheit. Ist das alles, wofür wir seit 1848 gerungen haben?

Der Weg aus der Krise und aus diesen Grundrechtseingriffen führt, wie Bundespräsident Van der Bellen immer wieder betont hat, trotz Frust, Zweifel und sich breit machen dem Unwillen von Teilen der Bevölkerung nur durch Zusammenhalt, Mut, Energie und Verantwortungsbewusstsein aller zum Ziel. Es ist das Verdienst von Anwältinnen und Anwälten, dass die oft unter großem Zeitdruck und leider oft auch ohne Begutachtung erlassenen Vorschriften durch den Verfassungsgerichtshof geprüft wurden und so die Grenzen des rechtlich Zulässigen aufgezeigt wurden. Das ist unsere Verantwortung für die Grund- und Freiheitsrechte in dieser Republik. Trotz Krise und gerade in der Krise.

Wir Rechtsanwälte sind es gewohnt, auch innerhalb kurzer Frist, rechtlich fundierte Argumente zu sammeln: 3-Tagesfristen im Provisorialverfahren oder 14-Tagesfristen in manchen Außerstreitverfahren. Manche Fehler der Legisten wären vermeidbar gewesen, wenn wir gehört worden wären. Es ist daher wichtig, dass Gesetzesbegutachten auch trotz großem Zeitdruck absolviert werden, auch wenn dies mitunter für die Verantwortlichen beschwerlich ist. Es ist aber auch wichtig, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ein gewichtiges Wort bei der Prüfung von Normen mitzureden haben. Wir wollen darüber hinaus auch eine institutionelle Anfechtungslegitimation der Kammern oder der ÖRAK für die Einleitung von Normenkontrollverfahren und ein Vorschlagsrecht für einen Teil der Mitglieder des Gerichtshofes – wie sie die Bundesregierung, der Nationalrat und Bundesrat haben –, damit ein Gegengewicht zu politischen Verantwortungsträgern hergestellt wird. Das würde dem Rechtsstaat guttun in einer Zeit, in der das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik rasant schwindet.

Wir stellen aber auch sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger trotz Lockdown in Zivil- und Straf-

sachen zu ihrem Recht kommen. Trotz Krise, trotz gesundheitlicher Gefährdung, trotz beengten Gerichtssälen und Mühen, die die Sicherheitsvorgaben mit sich bringen. Das ist unsere Verantwortung für die Menschen in diesem Land, für unsere Mandanten und die große Zahl der rechtssuchenden Bevölkerung, die sich anwaltlichen Beistand nicht leisten kann oder die Menschen, die durch kriegerische Auseinandersetzungen, Hunger oder Elend nach Europa gekommen sind. Wir brauchen daher weitere Verbesserungen im täglichen Umgang in der Justiz und der Verwaltung, denn die Digitalisierung alleine ist kein Remedium für den Rechtsstaat. Im Mittelpunkt steht nämlich immer der Mensch und kein Algorithmus. Das ist unsere Verantwortung gegenüber der Justiz und der Verwaltung.

Die Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien und alle anderen Funktionärinnen und Funktionäre der Kammer haben trotz aller Widrigkeiten ihre ehrenamtlichen Aufgaben für mehr als 3.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und 1.400 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter wahrgenommen, in Videokonferenzen, in Präsenzsitzungen mit Babyelefant und Maske, oder bei Hausdurchsuchungen als Kammervetreter und als Kammerkommissäre. Das ist unsere Verantwortung für die Kollegenschaft und unsere Verantwortung für die Autonomie unseres freien Berufes und damit die Berufsgrundlage für diese und künftige Anwaltsgenerationen.

Kammerpräsidenten kennen trotz Pandemie keine Kurzarbeit. Die Kanzleien der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kennen auch keinen Lockdown, selbst wenn sie die Folgen genauso spüren, wie viele andere. Ich danke daher allen, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Trotz Krise und vor allem für die Zeit nach der Krise. Das ist unsere aller Verpflichtung für die Zukunft, die 2021 bereits begonnen hat.



RA Univ.-Prof.
Dr. MICHAEL ENZINGER
Präsident der RAK Wien



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

„Die NEUNTE Rechtsanwältin“



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

Wer gut qualifizierte juristische Mitarbeiter auf lange Sicht haben will, kann sich auch auf Partnerebene den Frauen in der Anwaltschaft nicht verschließen.

Vor ein paar Tagen ist die emeritierte Kollegin Frau Dr. Elfriede Schrötter in ihrem 100. Lebensjahr verstorben. Vor 100 Jahren hat 1921 Dr. Marianne Beth als erste Frau in Österreich zum Doktor iuris promoviert. Sie wurde dann 1928 auch als erste Frau und Rechtsanwältin in die Liste der Rechtsanwälte in Wien eingetragen.

Frau Kollegin Dr. Schrötter schaffte trotz aller widrigen Umstände im zweiten Weltkrieg und der Verfolgung ihrer Familie in der NS-Zeit 1942 ihren Studienabschluss. Im Herbst 1945 fand sie bei dem bekannten Rechtsanwalt und Strafverteidiger Dr. Michael Stern eine Ausbildungsstelle als Rechtsanwaltsanwältin. 1950 absolvierte sie die Anwaltsprüfung und wurde als „neunte“ Frau in der Anwaltschaft in die Liste der Rechtsanwälte in Wien eingetragen. Das war keine Selbstverständlichkeit: Töchter aus gutem Hause blieben trotz absolviertem Studium zu Hause: „..... man war nun mal nicht berufstätig...!“

Von ihrem Beruf als Rechtsanwältin sprach sie immer als Berufung. Nach fünf Jahren Ausbildungszeit und zwei Jahren als Substitutin bei Rechtsanwalt Dr. Michael Stern entschied sie sich, ihr Berufsleben auf eigene Beine zu stellen und eröffnete zunächst in der Wohnung ihrer Mutter ihre eigene Kanzlei. Sie entwickelte sich zu einer erfolgreichen Scheidungsanwältin und einer überzeugten „Einzelkämpferin“. Mehr als 7000 Scheidungen verbunden mit einer Vielzahl aller damit zusammenhängenden Nebenprozesse im streitigen wie im außerstreitigen Verfahren gingen über ihren Schreibtisch. Ein erfülltes Anwaltsleben!

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Michael Stern in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts beschrieb sie als Wiener „Großkanzlei“: 14 Juristen, 14 Schreibkräfte, 1 Kanzleileiterin, 1 Privatsekretärin, 1 Bedienerin, 1 Bote zum Austragen für die Post im 1. Bezirk in Wien, 1 Chauffeur. Und sie sprach von überaus kollegialer Zusammenarbeit unter den Juristen der Kanzlei: Neben der juristischen Facharbeit auch mit der täglichen Einteilung der Gerichtsverhandlungen befasst (immer rund 30 Verhandlungen täglich), befand sie sich durchaus gelegentlich in Zeitnot, wenn dann auch noch ungeplante Aufgaben auf sie zukamen. So sprach sie noch in ihrem 100. Lebensjahr von besonders netten Kollegen, die durchaus mal bereit waren, ihr die Ausarbeitung einer sogenannten „Rotfrist“ abzunehmen oder die sie im Gegenzug fachlich unterstützte, wo es ging.

Waren es zwischen 1967 und 1986 zwischen 4,3 bis 7,22 Prozent Frauen in der Anwaltschaft, so stehen wir mit Ende 2019 bei einem Frauenanteil

von rund 23 Prozent in Österreich. Der unbestreitbar große Frauenanteil von rund 50 Prozent unter den österreichischen Rechtsanwaltsanwärtinnen hat in den letzten Jahren zu einem sukzessiven Umdenken in den heutigen größeren Kanzleien Österreichs geführt: Wer gut qualifizierte juristische Mitarbeiter auf lange Sicht haben will kann sich auch auf Partnerebene den Frauen in der Anwaltschaft nicht verschließen. Vor allem internationale Klienten fordern zunehmend eine breite Diversität auf Partnerebene ein. Die zunehmende CSR-Diskussion in den größeren Unternehmen Österreichs wird auch zum Thema „mehr Frauen in Führungsgremien“ dementsprechende Entwicklungen bei den Beratern dieser Unternehmen zeitigen müssen. Alles in Allem nicht so schlechte Aussichten für eine Erhöhung des Frauenanteils in der Anwaltschaft.

Damit Frauen auch in Anwaltspartnerschaften in Österreich und international sichtbar werden, sind allerdings noch einige Diskussionen zu führen, ob nun gesellschaftspolitisch oder im Kontext des Partnervertrages der einzelnen Kanzlei.

Als ich als Rechtsanwaltsanwältin vor mehr als 30 Jahren vor meinem ersten Chef in der täglichen Postsitzung saß, musste ich mir auch beim aller kleinsten Fehler vor versammelter Mannschaft so motivierende Aussprüche wie „.....Sie liebe Kollegin werden uns ja als Frau in unserem Berufsstand sicher nicht lange erhalten bleiben.....“ gefallen lassen. Auch wenn derartig offen vorgebrachte Vorurteile heute wohl nicht mehr so verbreitet sind, fehlt es in Österreichs Mehrpartnerkanzleien weitgehend an einem selbstverständlichen Umgang mit einem primär auf Neigung und Fähigkeit beruhenden Partnerrollenbild. Erfolgreich gelebte Diversität in einer Anwaltskanzlei muss aber ein Partnerrollenbild entwickelt haben, das primär die Neigung und Fähigkeit der einzelnen Rechtsanwältin und des einzelnen Rechtsanwaltes berücksichtigt und unterschiedliche Lebens- und Berufsphasen ganz selbstverständlich in dieses Rollenbild zu integrieren weiß. Genau dies hat der Partnervertrag der Anwaltskanzlei auch zu spiegeln.

Die Initiative Women in Law – Frauen im Recht www.womeninlaw.info wird sich im Rahmen der Zweiten Internationalen Konferenz vom 9. bis 11. September 2021 gerade auch mit dem Thema der Rollenteilung in einer divers angelegten Anwaltskanzlei befassen, vor allem auch wie Rollen von allen beteiligten Partnern und Partnerinnen ganz selbstverständlich ausverhandelt und damit von einer Anwaltspartnerschaft getragen werden können.



Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständevertretung national und international.
Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“



ZWISCHEN HIMMEL UND WASSER

MARINA STYLE LIVING IN WIEN.
WOHNEN. SPORT. LIFESTYLE.
AN DER DONAU.

- // Hochwertige Eigentumswohnungen mit unverbaubarem Blick über die Donau
- // Wohnen am Wasser mit direktem Zugang zum Donauufer sowie großzügige Freiflächen
- // Einkaufsmöglichkeiten*, Fitnessstudio*, Cafe, Concierge-Service**, Kindergarten* sowie ein Ärztezentrum direkt im Marina Tower

PROVISIONSFREI VOM BAUTRÄGER
WWW.MARINATOWER.AT

HWB 22-27 kWh/m²a | fGEE 0,75-0,77 | @isochrom.at

Haftungsausschluss: symbolische Darstellung; Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit, kein Rechtsanspruch ableitbar. *alle Einrichtungen in Planung **teilweise kostenpflichtig

BUWOG

IES
Immobilien

Das Nachspiel

Nach seinem beschämenden Abgang bleibt Trumps Schicksal noch offen.

Stephen M. Harnik

Als Donald Trump 2016 zum US-Präsidenten gewählt wurde, lautete eine der ersten Fragen an mich: „Wird es ein *Impeachment* geben?“ Angesichts meiner Einschätzung Trumps – nämlich, dass dieser absolut ungeeignet für die Präsidentschaft sein wird – war ich mir sicher, dass es früher oder später zu einem Verfahren gegen ihn kommen würde. Allerdings hätte ich mir nie vorstellen können mit dieser Einschätzung nur zur Hälfte richtig zu liegen. Tatsächlich brachte es Trump als bisher einziger Präsident der US-Geschichte sogar auf zwei *Impeachments*. Trumps Präsidentschaft war in vielerlei Hinsicht „einzigartig“, so ist mir kein anderer Fall bekannt in dem eine Liste aller Lügen und Halbwahrheiten des Präsidenten geführt wurde (laut *Washington Post* schaffte er es auf atemberaubende 30.573). Mit dem Ende seiner Amtszeit stellt sich nun die Frage ob der Senat, anders als im letzten *Impeachment* Verfahren vor knapp einem Jahr, welches nach 21 Tagen schlussendlich in einem Freispruch Trumps endete, ihn diesmal für schuldig befinden wird. Aller Ansicht nach wird das nicht der Fall sein.

Gegen die Verfassung?

Allerdings stellen sich schon vor Verfahrensbeginn verfassungsrechtliche Fragen. Die Anklage lautet auf „Anstiftung zum Aufruhr“ („*Incitement to Insurrection*“) in Verbindung mit dem Sturm auf das Kapitol durch Trumps Anhänger am 6. Jänner, bei dem fünf Menschen ums Leben kamen. Im Rahmen der Anhörungen im Senat könnte auch belastendes Beweismaterial zur Sprache kommen, demnach Trump den Staatssekretär des Bundesstaats Georgia dazu gedrängt hatte mehr Wählerstimmen zu „finden“ um einen Sieg Joe Bidens noch abzuwenden. Wie kürzlich bekannt wurde, spielte Trump diesbezüglich auch mit dem Gedanken seinen Generalstaatsanwalt durch einen getreuen Untergebenen zu ersetzen, der sich dazu bereit erklärt hatte die Verantwortlichen in Georgia in diesem Sinne rechtlich zu verfolgen. Trotz der Amtsübernahme Joe Bidens ist das *Impeachment* Verfahren gegen seinen Vorgänger nun aber keines-

falls gegenstandslos. Darin geht es im Fall einer Verurteilung Trumps – wofür eine Zweidrittelmehrheit im Senat benötigt wird – aber nicht mehr um die Amtsenthebung sondern auch darum, dass der Senat in weiterer Folge und anhand einer einfachen Mehrheit (über welche die Demokraten dank der Zugewinne in Georgia und der *Tie Breaker* Stimme von Vizepräsidentin Kamala Harris nun verfügen) Trump die zukünftige Ausübung eines öffentlichen Amtes auf Bundesebene untersagen kann. Dies wäre das Aus für Trumps Drohung bei den Präsidentschaftswahlen 2024 wieder anzutreten.

Nachträgliches Impeachment

Das Verfahren im Senat ist für den 8. Februar angesetzt. In dieser Hinsicht herrscht unter Verfassungsrechtlern aber nun eine rege Debatte darüber ob der Senat, jetzt wo Trump nicht mehr Präsident ist, das Verfahren überhaupt noch weiterführen darf. So wird mitunter argumentiert, dass dies im Wortlaut der Verfassung – die *Impeachment* auf einen amtierenden Präsidenten oder Bundesbeamten beschränkt – so nicht vorgesehen ist. Laut J. Richard Luttig, ein mittlerweile pensionierter Bundesberufungsrichter und Verfechter dieser These, diene das *Impeachment* Verfahren ausschließlich dazu, einen Präsidenten oder Zivilbeamten des Amtes zu entheben bevor dieser dem Land schaden könnte. Dieser Zweck sei nach Ende der Amtszeit nicht mehr gegeben, womit sich das Verfahren erübrigt. Tatsächlich sieht die Verfassung aber vor, dass straf- und zivilrechtliche Klagen gegen den Präsidenten erst nach dessen Amtsenthebung geprüft werden. Überdies vertreten mehr als 170 Verfassungsrechtler und -experten den gegenteiligen Standpunkt: Harvard Professor Lawrence H. Tribe beispielsweise entgegnet dem Argument Luttigs, dass dieses eine offensichtliche Gesetzeslücke ignoriert: Würde die Verfassung wie durch die *Impeachment* Gegner beabsichtigt interpretiert, könne ein Zivilbeamter einer *Impeachment* Klage jederzeit mit einem Rücktritt zuvorkommen und dann in weiterer Folge einfach erneut für ein öffentliches Amt kandidieren.

Tatsächlich wurde genau dies bereits versucht: Im Jahr 1876 sah sich der damalige Kriegsminister und Bürgerkriegsveteran William W. Belknap mit Korruptionsvorwürfen konfrontiert. Ihm wurde vorgeworfen einem Handlanger unter Vermittlung seiner Frau zu einem Handelsposten in einer Militärfestung verholten und in weiterer Folge Bestechungsgelder für den Verkauf von militärischen Gütern und Waffen aus dem Staatsdepot entgegengenommen zu haben. Mit Hilfe dieser Bestechungsgelder leisteten sich Belknap und seine Frau einen überschwänglichen Lebensstil, inklusive Kleidern und Möbeln aus Paris, einem englischen Butler, einer französischen Magd und eine Immobilie in der besten Gegend Washington D.C.'s. Als der Betrug aufflog (was angesichts der jährlichen Ausgaben der Familie von über \$ 25.000 bei einem Jahresgehalt von \$ 8.000 nicht unbedingt überraschend ist), leitete das Repräsentantenhaus umgehend ein entsprechendes *Impeachment* Verfahren ein. Doch nur wenige Minuten vor dem offiziellen Votum reichte Belknap noch rechtzeitig seinen Rücktritt bei Präsidenten Ulysses S. Grant ein, der diesen widerwillig annahm. Belknaps Plan ging allerdings nicht ganz auf: Trotz des Rücktritts entschied sich das Repräsentantenhaus nämlich für das *Impeachment*, was zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens im Senat führte. Schlussendlich konnten aber nicht genügend Stimmen für eine Verurteilung aufgebracht werden.

Präzedenz Belknap-Verfahren

Erwähnenswert ist in Hinsicht auf die Belknap-Affaire auch das Zusammenspiel mit einem wichtigen historischen Ereignis der US-Geschichte: Die berühmte Schlacht am Little Bighorn, in der das 7. US-Kavallerie-Regiment unter General George Armstrong Custer von einer Vereinigung indigener Stämme unter Häuptlingen wie Sitting Bull und Crazy Horse vernichtend geschlagen wurde. General Custer selbst sagte im Rahmen des *Impeachment* Verfahrens gegen Belknap aus, bevor er am Little Bighorn zunächst von der Kriegerin Buffalo Calf Road Woman vom Pferd gestoßen und anschließend in der Hitze des Gefechtes erschossen wurde. Vermutet wird, dass die gute Bewaffnung der indigenen Krieger – welche zu ihrem histori-

schen Sieg beigetragen hat – auf die von Belknap ermöglichten korrupten Waffenverkäufe zurückzuführen ist. Jedenfalls ist das Belknap-Verfahren heute wieder von großer Relevanz und wird von beiden Seiten in der Trump-*Impeachment* Debatte als Präzedenzfall verwendet: Durch die Gegner des *Impeachments* wegen des schlussendlichen Freispruchs und durch die Befürworter deshalb, weil das Verfahren trotz Niederlegung des Amtes weitergeführt wurde. Wie gesagt ist es äußerst unwahrscheinlich, dass der Senat Trump tatsächlich verurteilen wird. Weiters dürfte Trump dank seiner Wahlniederlage auch in einem weiteren Fall davongekommen sein. Wie in einem vorherigen *Brief aus New York* beschrieben (AA – Ausgabe März 2017), hatte die Bürgerinitiative *Citizens for Responsibility and Ethics in Washington* („CREW“) kurz nach Trumps Angelobung eine Klage eingebracht, demnach dieser gegen die *Foreign Emoluments Clause* des ersten Artikels der US Verfassung verstoßen habe, der es Personen im öffentlichen Amt untersagt ohne Zustimmung des Kongresses Vergütungen von fremdstaatlichen Regierungen entgegenzunehmen.

Gewinn eingesteckt?

Laut Klage habe Trump in Verbindung mit seiner Organisation, welche weiterhin Geschäfte mit ausländischen Regierungen betrieben hatte, gegen das Gesetz verstoßen. Die Verteidigungsstrategie Trumps – nämlich das Verfahren zu verzögern – stellte sich hierbei als die richtige heraus. Denn am 25. Jänner wurde die Klage durch den *Supreme Court* als nunmehr gegenstandslos zurückgewiesen. Der frühere Vorsitzende des *Office of Government Ethics*, Walter Shaub bezeichnete diese Entscheidung als „verrückt“ und die Klage alles andere als gegenstandslos: Trump hätte den aus den besagten Geschäften eingefahrenen Gewinn eingesteckt, dieser solle im Rahmen der *Emoluments Clause* an den Staat übergeben werden. Trotz allem wird Trump aber sicherlich noch einige schlaflose Nächte vor sich haben: Die New Yorker Staatsanwaltschaft ermittelt weiterhin wegen Steuerhinterziehung und -betrug.

Unabhängig davon wie die diversen Verfahren ausgehen, eines ist klar: Trumps Präsidentschaft mag zwar (endlich) vorbei sein, sie wird die USA aber wohl noch lange beschäftigen. 



Stephen M. Harnik

ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

„Kriminalstrafe und Geldbuße dürfen nicht gleichzeitig verhängt werden.“



UNIV. PROF. DR. DR. HC
GERHARD DANNECKER

ANWALT AKTUELL: *Herr Professor Dannecker, halten Sie es für zulässig, dass parallel straf- und kartellbusgeldrechtliche Verfahren gegen ein Unternehmen geführt werden?*

Prof. Gerhard Dannecker: Nein, das halte ich für unzulässig. Wir haben ein allgemeines Prinzip, das sagt, man darf nicht zweimal wegen derselben Sache bestraft werden. Das steht in der Grundrechte-Charta und in der Menschenrechtskonvention und hat insofern Verfassungsrang für Österreich. Und wenn ich im Ergebnis nur einmal bestrafen darf, dann darf ich auch nur ein Verfahren durchführen, da jedes Verfahren einen massiven Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt.

ANWALT AKTUELL: *Gilt dies für Österreich, gilt es für Deutschland oder für Europa insgesamt?*

Prof. Gerhard Dannecker: Das gilt für die Europäische Union aufgrund von Unionsrecht und das gilt aufgrund der Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrang hat, in Österreich und Deutschland.

ANWALT AKTUELL: *Verstehe ich Sie richtig, dass dann, wenn eine kartellrechtliche Prüfung durchgeführt wird, nicht gleichzeitig auch eine staatsanwaltliche Ermittlung laufen darf?*

Prof. Gerhard Dannecker: Das ist so. In Deutschland ist dies explizit im Gesetz so geregelt. Hier darf nur das Strafverfahren geführt werden. Das war in Österreich anfangs auch kein Problem. Es wurde zum Problem erst, als man das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz eingeführt hat. Dabei hat man offensichtlich übersehen, dass bei sogenannten Submissionsabsprachen ein Problem auftritt, weil zunächst ein Kartellverstoß, der mit Geldbuße bedroht ist, begangen wird und wenn dann ein abgesprochenes Angebot abgegeben wird, liegt insgesamt eine Straftat vor. Die besondere Situation, dass Unternehmen einen Kartellverstoß und zugleich eine Straftat begangen haben, hatte man nicht vor Augen. Insofern besteht hier eine Lücke im Gesetz, da nicht geregelt wurde, ob dies durch die Bundeswettbewerbsbehörde oder durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden soll, aber es ist per Verfassung vorgegeben, dass ein Unternehmen nur einmal bestraft werden darf.

ANWALT AKTUELL: *Der Oberste Gerichtshof Österreichs hat am 12.9.2007 Kartellgeldbußen mangels „Allgemeinheit“ nicht als strafrechtliche Sanktion eingestuft. Sehen Sie das auch so?*

Prof. Gerhard Dannecker: Nein, das sehe ich nicht so. Es gibt durchaus eine Tradition, das Doppelbestrafungsverbot für bestimmte Sanktionen mangels Allgemeinheit einzuschränken. Diese Tradition, die wir in Deutschland auch kennen, gilt aber nur für ganz spezielle Bereiche, insbesondere für Disziplinarmaßnahmen wegen dienstlicher Verfehlungen von Beamten. Solche disziplinarische Sanktionen gelten nicht allgemein, sondern nur für Beamte. Hier

lässt man eine Sanktionierung neben einer Bestrafung zu, weil mit der Disziplinarstrafe andere, eigenständige Ziele verfolgt werden. Das gilt jedoch nur für ganz wenige Ausnahmehereiche, insbesondere im Disziplinar- und im Verkehrsrecht.

Zu Unternehmenssanktionen sagt die Europäische Union aber, dass es Sache eines Mitgliedstaates sei, ob er Geldbußen androht oder Kriminalstrafen. Das bleibt ihm überlassen. Aber: In Bezug auf Kriminalstrafe und Geldbuße sagt der Europäische Gerichtshof „Nein, das sind zwei Paar Stiefel, sie dürfen nicht gleichzeitig verhängt werden!“

ANWALT AKTUELL: *Wenn zwei Ermittlungsverfahren geführt werden – ein strafrechtliches und ein kartellrechtliches – ist dann einem der beiden der Vorrang einzuräumen?*

Prof. Gerhard Dannecker: Diese Verfahren sind meines Erachtens nicht gleichrangig, weil der Vorwurf der Strafbarkeit der sehr viel schwerwiegendere ist und die Geldbußen eher im unteren Bereich des Unrechts angesiedelt sind. Deshalb meine ich, dass es ein allgemeiner Grundsatz ist, dass, wenn ein Straftatbestand verwirklicht ist, dieser Vorrang hat, und da im Strafrecht grundsätzlich das Legalitätsprinzip gilt, haben strafrechtliche Verfahren Vorrang.

ANWALT AKTUELL: *Halten Sie es für zulässig, dass ein Unternehmen zuerst strafrechtlich verurteilt wird und anschließend noch eine Kartellstrafe bekommt?*

Prof. Gerhard Dannecker: Nein, das verstößt ganz klar gegen den Grundsatz: „Man darf nicht zwei Mal wegen derselben Sache bestraft werden.“ Der Strafbegriff in der Menschenrechtskonvention wird heute nicht mehr nur auf Kriminalstrafen begrenzt, sondern auch auf Geldbußen angewandt, so jedenfalls die Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg.

ANWALT AKTUELL: *Sehen sie einen Verbesserungsbedarf bei der Systematik der Rechtsverfolgung im österreichischen Straf- und Kartellrecht?*

Prof. Gerhard Dannecker: Hier wäre es rechtsstaatlich sinnvoll, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welches der Verfahren Vorrang haben soll. Wenn man dies nicht tut, ergibt sich das Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung dennoch schon aus allgemeinen Verfassungsgrundsätzen.

Aber die österreichische Praxis der Doppelverfolgung, so wie sie im Moment läuft, ist nach meinem Dafürhalten sehr fragwürdig.

Herr Professor Dannecker, danke für das Gespräch.

Zum Buch:

Dieses Buch aus dem NWV-Verlag präsentiert ein Rechtsgutachten, das Professor Dannecker im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde und der WKSTA in Österreichs Bauwirtschaft erstellte.



„Was kann Compliance zur Verhinderung verbotener Absprachen beitragen?“

Die letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass im Bereich des Bauwesens starker Restrukturierungsbedarf besteht und ein Umdenken stattfinden muss. Der Kartellfall Österreich (siehe auch ANWALT AKTUELL Dezember 20) macht klar, wie wichtig die Implementierung von wirksamen und nachhaltigen Compliance Management Systemen ist.

Archimedes: Virtueller Denkanstoß am 25. Februar 2021 mit Zoom

Am Donnerstag, dem 25. Februar 2021, ab 12.30 Uhr veranstaltet ARCHIMEDES den ersten „virtuellen Denkanstoß“ zum Thema „Kartellrecht mit Dr. Theodor Thanner“

Vortragende sind:



Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor der
Bundeswettbewerbsbehörde



DI Dr. Peter Krammer
Präsident der Vereinigung
industrieller Bauunternehmen
Österreichs



DI Josef Bichler
Leiter Landeshochbau
Amt der NÖ Landesregierung

Durch die Veranstaltung führen: **Dr. Wolfgang Berger** (Präsident) und **Ing. Dietmar Strele** (Geschäftsführer)

Die Teilnahmegebühr für diese online Veranstaltung beträgt € 150,- zzgl. MWSt.

Bitte melden Sie sich bis spätestens **20. Februar 2021** hier unten verbindlich an:

www.archimedes-verein.at

Archimedes – Vereinigung zur Förderung des lauteren Wettbewerbs

Archimedes ist eine überregional tätige Vereinigung zur Förderung und Forschung im Bereich des nationalen, internationalen und europäischen Ausschreibungswesens. Ziel ist die Förderung und Durchsetzung von Bedingungen für öffentliche Ausschreibungen, die faire Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Dies erfolgt durch die Sammlung von Fakten, Prüfung und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie der Organisation von Expertengesprächen. Der Vereinigung gehören Unternehmen der Wirtschaft sowie Personen aus der Wissenschaft und der Rechtspflege an.



Zeitmanagement für Rechtsanwälte



ALEXANDRA UND CLEMENS PICHLER:
 „Das BootCamp findet online als 8-Wochen-Kurs statt. Beginn: April 2021“

Viele Rechtsanwälte arbeiten mehr, als sie wollen und gesund ist. Effektives Zeitmanagement ist ein Tool, diesen Engpass zu verbessern.

Work smarter, not harder

Vorneweg: Ich bin kein Fan von 24-jährigen Absolventen die mitteilen, dass ein 40 Stunden-Job nicht in ihre Work-Life-Balance passt. Und dennoch blutet mir das Herz, wenn ich sehe, wie viele Kollegen sich fast zu Tode arbeiten, oft auch am Wochenende. Vieles davon ist hausgemacht. Ich weiß, wovon ich spreche. Ich habe vieles von meiner Familie nicht mitbekommen, weil ich am Wochenende regelmäßig Akten bearbeitet habe. Die To Do-Liste wurde irgendwie nie fertig. Einige Tools die ich kennenlernen durfte, kamen leider ein paar Jahre zu spät. Aber: besser spät als nie. Mit weniger arbeiten mehr Output – klingt nett, aber wie soll das gehen? Erst als ich die Unterscheidung zwischen WICHTIG und DRINGEND lernte wurde mir klar, dass dies der Schlüssel war.

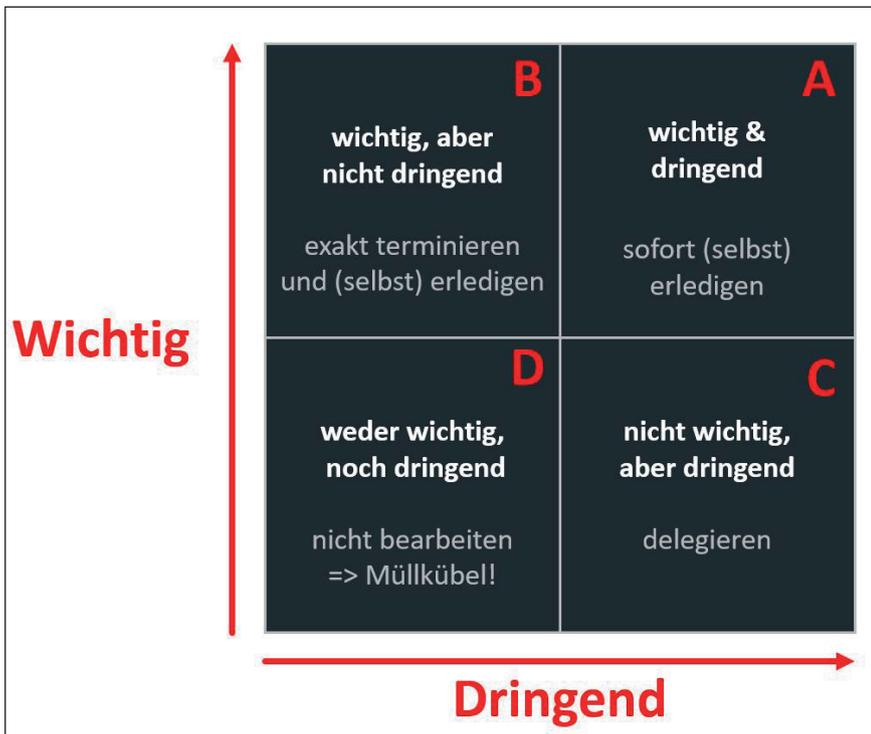
Was machen erfolgreiche Unternehmen anders?

Den Unterschied zwischen erfolgreichen und nicht-erfolgreichen Unternehmen können Sie

anhand dieser Matrix betrachten. Im Wesentlichen gibt es vier Quadranten, in die sich alle unsere Tätigkeiten einordnen lassen. Selten wird die eigene Tätigkeit (oder der konkrete Akt) einem Quadranten zugeordnet. Man arbeitet einfach vor sich hin. Wenn jemand anruft, ruft eben jemand an. Dies und viele tägliche „Kleinigkeiten“ mehr lassen Sie über einen länger andauernden Zeitraum irgendwann vielleicht sogar im Burn-out enden. Es hilft außerdem enorm, für sich selbst eine Analyse zu machen, welchen dieser Quadranten nicht nur die konkrete Tätigkeit zugeordnet wird, sondern auch der konkrete Fall des Mandanten. Arbeiten Sie im falschen Quadranten, wird Ihre Kanzlei weit unter ihren Möglichkeiten bleiben. Studien haben ergeben, dass der mittel- und langfristige Unterschied über Erfolg oder Misserfolg darin liegt, dass man mehr im Quadranten B statt im Quadranten C arbeitet. Doch was bedeutet das konkret?

Wichtig oder Dringend?

Diese Unterscheidung ist entscheidend. Die sollten nicht nur Sie als Chef kennen und beherrsigen, sondern auch jeder Mitarbeiter. Sonst wird sinnlos Zeit und Geld verbrannt. Wichtig bedeutet, dass die Arbeit, wenn sie erledigt (oder auch nicht erledigt wird) eine große Auswirkung auf die Kanzlei hat, z.B. hohe Umsätze oder auch hohe Schäden. Dringend bedeutet, dass die Tätigkeit ab einem gewissen Zeitpunkt ihren Sinn verliert, z.B. Fristen nach Fristende zu erledigen. Dinge die WICHTIG und DRINGEND sind (A-Quadrant) werden in der Regel von allen Kanzleien erledigt, sonst gehen sie pleite. Wer Fristen über Millionenbeträge nicht einhält, wird kaum lange am Markt bestehen können. Diese Aufgaben werden meist intuitiv erledigt. Der B-Quadrant beinhaltet Aufgaben die WICHTIG aber nicht DRINGEND sind. Dazu zählen viele Unternehmernaufgaben, Fortbildungen oder beispielsweise Networking. Diese Aufgaben bringen meist keine unmittelbaren kurzfristigen Ergebnisse, haben aber auf längere Sicht gesehen enorme Auswirkungen. Wichtige Dinge, wie die Arbeit an der Kanzlei werden oft aufgeschoben, um einige dringende Dinge zu erledigen. Ob Unternehmen mittel- und langfristig erfolgreich sind, hängt davon ab, ob mehr Tätigkeiten im



B-Quadranten erledigt werden anstatt Aufgaben im C-Quadranten.

Typischerweise finden die meisten Tätigkeiten im C-Quadranten statt. Für Mandanten ist ihr eigener Fall natürlich immer der wichtigste. Bei der Priorisierung welchen Akt Sie in der Kanzlei bearbeiten, sind Sie gut beraten, die Prioritätenliste nicht nur nach Dringlichkeit, sondern auch nach Wichtigkeit zu ordnen. Ein neues Mandat bei dem morgen die Frist für den Einspruch abläuft, ist vielleicht weniger wichtig als das längst fällige Mitarbeitergespräch oder die unternehmerische Fortbildung. Wenn Sie es nicht lassen können, unwichtige Mandate anzunehmen, schauen Sie auf jeden Fall, dass Sie Mitarbeiter haben, die diese Dinge für Sie ordentlich erledigen.

Der D-Quadrant sollte eigentlich keiner Erwähnung wert sein. Dennoch werden Sie bei einer genaueren Analyse feststellen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Zeit in Ihrer Kanzlei für diesen Quadranten aufgewendet wird. Die Sekretärin, die stundenlang an der richtigen Formatierung im Web-ERV arbeitet, die jahrelange Betreuung von eigenen Bagatellexécutionen oder das Sortieren von Akten bevor diese ins Archiv gebracht werden – kommt Ihnen das bekannt vor? Mit diesen Tätigkeiten können Sie eine Ar-

mada von Mitarbeitern beschäftigen – zum Kanzleierfolg werden diese aber nicht beitragen. Im Gegenteil: diese sollten Sie so schnell wie möglich einstellen, sonst kann dadurch eine ernste Gefahr für das Unternehmen entstehen.

Was tun?

Schauen Sie sich genau an, was Sie den ganzen Tag machen. Vermutlich wird weit mehr als die Hälfte nicht in die Kategorie „wichtig“ fallen. Auch Ihre bestehenden Fälle durchzugehen, wie wichtig das Mandat wirklich für die Kanzlei ist, kann zu spannenden Erkenntnissen führen. Wenn Sie erfolgreich an Ihrer Kanzlei arbeiten wollen, packen Sie das NICHT auf Ihre wöchentliche To Do-Liste DAZU. Das werden Sie nicht durchhalten. Schaffen Sie zuerst zeitliche Kapazitäten für die wichtigen Dinge. Eine gute Möglichkeit ist dabei, nicht dringende, nicht wichtige Dinge einzustellen oder zumindest zu delegieren. Diese Freiräume können Sie dann für wirklich wichtige Dinge nutzen – egal, ob in der Kanzlei oder auch private Dinge, die oft aufgeschoben werden, weil sie nicht dringend sind. Vorsicht: man neigt nach den ersten geschaffenen Freiräumen schnell wieder dazu in das gewohnte Fahrwasser zu rutschen, wenn man nicht achtsam bleibt. Viel Spaß beim Ausprobieren.

**Vor lauter arbeiten,
hatte ich keine Zeit
zum Geld verdienen.**

PICHLER MANAGEMENT GmbH

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Alexandra Pichler
Nähere Infos unter
www.pichler-management.com

BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE

HIGH-PERFORMANCE ONLINE TRAINING

**Bringen Sie sich und Ihre
Kanzlei auf das nächste Level!**

**APRIL
2021**

JETZT ANMELDEN!

**GO TO:
PICHLER-MANAGEMENT.COM**

*„Vielen Dank für die FANTASTISCHEN
Seminartage. Ich habe UNHEIMLICH viel
mitnehmen können. Nicht nur, dass ich
viele neue Sichtweisen kennen gelernt
bzw. wiederentdeckt habe, das Seminar
war noch dazu jeden Cent wert!!“*

RA Dr. Helga Rettig-Strauss

Scan QR Code:



AKV: INSOLVENZVORSCHAU 2021

IM ZUSAMMENHANG MIT GESETZESVORHABEN

Aufgrund des extremen Rückstaus an Insolvenzen und der Zunahme der verschuldeten Haushalte infolge des Verlusts tausender Arbeitsplätze steht fest, dass auf Österreich eine Insolvenzwelle zukommen wird. Fraglich ist lediglich, wann diese Welle losbrechen wird. Dies wird spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 erfolgen, wobei die Einschätzung des Ausmaßes dadurch erschwert wird, dass ab Mitte des Jahres 2021 zwei beabsichtigte Reformen im Bereich des Insolvenz- und Exekutionsrechts in Kraft treten sollen, die sich auf den Anfall von Insolvenzen massiv auswirken werden.

Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx)

Mit dieser Gesetzesnovelle soll eine Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens verbunden sein, sodass auch bereits in anhängigen Exekutionsverfahren frühzeitig eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit aufgegriffen und veröffentlicht werden soll. Die Gläubiger sollen nach der Feststellung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit zur Eintreibung ihrer Forderungen auf ein Insolvenzverfahren verwiesen werden, sodass im Falle einer Realisierung dieses Gesetzesvorhabens mit einer massiven Zunahme von Gläubigeranträgen zu rechnen ist. Die Untätigkeit des Gläubigers würde nämlich zu einem Erlöschen seines exekutiven Pfandrechts führen. Im Bereich der Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurse) soll sodann ein neuartiges Gesamtvollstreckungsverfahren in die Insolvenzordnung eingeführt werden, welches über Gläubigerantrag auch bei Fehlen kostendeckenden Vermögens erleichtert eröffnet werden kann und zu einer gleichmäßigen Verteilung der Verwertungserlöse unter den Gläubigern führen soll.

Grundsätzlich befürwortet der Alpenländische Kreditorenverband die Tendenz dieses Vorhabens, jedoch sehen wir einzelne Bestimmungen äußerst kritisch, insbesondere die Behandlung von Neugläubigern und die zeitliche Verschiebung des Beurteilungszeitraums, ob Einleitungshindernisse für ein Abschöpfungsverfahren vorliegen.

Fest steht jedenfalls, dass bei Einführung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens in die Insolvenzordnung die Eröffnungen über Gläubigeranträge massiv zunehmen werden. Seit Einführung der „Privatinsolvenz“ im Jahr 1995 werden Schuldenregulierungsverfahren vorwiegend über Eigeninitiative der Schuldner eröffnet, die im Regelfall von Schuldnerberatungsstellen vor, während und nach dem Insolvenzverfahren professionell betreut und beraten werden. Nach dem Reformvorhaben sollen jedoch nunmehr über Antrag der Gläubiger Insolvenzverfahren über das Vermögen eines schuldnerischen Personenkreises eröffnet werden, der selbst ein solches Verfahren gar nicht anstrebt und zumeist unvertreten sein wird. Zudem soll dem Schuldner die Eigenverwaltung aus Kostengründen belassen werden. Nach unserer Einschätzung wird daher das Unterlassen der Mitwirkung in Insolvenzverfahren und die Problematik der Durchsetzbarkeit neuer Verbindlichkeiten zunehmen.

Die Abwicklung der Privatinsolvenzen erfolgte bislang kooperativ. Dies deshalb, weil zum Beispiel im Jahr 2020 die 7.256 eröffneten Privatkonkurse zu mehr als 99 % über Eigenanträge der Schuldner eröffnet wurden und diese Verfahren von Anfang an auf eine Entschuldung ausgerichtet sind. Bei Einführung des beabsichtigten Gesamtvollstreckungsverfahrens würden ab der 2. Jahreshälfte 2021 unzählige Gläubigeranträge über die Exekutionsverfahren dazukom-

| INSOLVENZENTWICKLUNG | 2020 | 2019 |
|--|---------------|---------------|
| Insolvenzen | 11 157 | 15 786 |
| Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung | 23 | 20 |
| Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung | 133 | 211 |
| Konkurs | 1 628 | 2 813 |
| Verfahrensabweisung | 1 391 | 2 147 |
| Firmeninsolvenzen Gesamt | 3 175 | 5 191 |
| Schuldenregulierungsverfahren | 7 256 | 9 497 |
| Verfahrensabweisung Privatinsolvenz | 726 | 1 098 |
| Privatinsolvenzen Gesamt | 7 982 | 10 595 |

men. Langfristig würde dies nach unserer Einschätzung dazu führen, dass den Gläubigeranträgen eine ähnliche Bedeutung wie im Bereich der Firmeninsolvenzen zukommen würde. Dort wird etwa die Hälfte der Verfahren über Gläubigeranträge, vornehmlich der öffentlichen Hand, eröffnet. Auch im Bereich des Privatkonkurses wird dann ebenfalls langfristig mit einer Zunahme zu rechnen sein, wobei wir mit einem Anstieg bis 50 % rechnen.

Restrukturierungsrichtlinie der EU

Das zweite Großprojekt wird die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie der EU sein, welche ebenfalls bis Jahresmitte in Österreich umgesetzt sein muss. Ein Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor. Es ist damit zu rechnen, dass ein gerichtliches präventives Restrukturierungsverfahren in einem neuen Gesetz umgesetzt werden soll, wobei dieses neue Verfahren auch Unternehmen mit drohender Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stehen soll. Die Auswirkungen am Insolvenzsektor werden von der tatsächlichen Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens abhängen.

Das Jahr 2021 wird uns daher sowohl im Bereich der Gesetzesvorhaben als auch in der Praxis im Zuge der Insolvenzabwicklungen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Neben dem zuvor angekündigten Anstieg der Privatinsolvenzen werden nach dem Wegfall der staatlichen Maßnahmen ab der zweiten Jahreshälfte auch die Firmeninsolvenzen erheblich zunehmen, wobei von unserem Verband eine Zunahme bis zu 15 % über dem Niveau des Jahres 2019 erwartet wird.



AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband
DIREKTION
Schleifmühlgasse 2, 1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at



dP | die Prozessfinanzierer GmbH

Ihr Erfolgspartner

Sicherheit für Ihren Prozess!

Prüfung und
Beantwortung
Ihrer Anfrage
binnen 72 Stunden

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

www.dieprozessfinanzierer.at 

office@dieprozessfinanzierer.at 

+43 (0) 1 388 20 20 



Am Ende der stürmischen Zeiten?



Gerüchte, Befürchtungen und Häme rollten 2017 in beträchtlicher Gewalt auf den Österreichischen Juristenverband zu. Verbandsinterne Schiedsverfahren, sechs Gerichtsverfahren sowie ein Finanzstrafverfahren waren die äußeren Zeichen der massiven Turbulenzen. Bis zur Frage „Kann eine derart große Organisation pleitegehen, und wer zahlt dann das Ganze?“ tuschelte und mutmaßte die Juristenwelt.

Die Auseinandersetzungen im und rund um den Verband fanden im Frühjahr 2018 ihren vorläufigen Höhepunkt, als der Wiener Jurist Dr. Alexander T. Scheuwimmer zum Kurator bestellt wurde. In dieser Funktion berief er eine Generalversammlung ein, auf welcher eine Kampfabstimmung zwischen Getreuen seines Langzeit-Vorgängers und einem Team rund um Scheuwimmer stattfand. Die überwiegende Mehrheit entschied sich für Scheuwimmer als neuen Präsidenten.

Harte Zeiten

Die Frage, was aus dem Verband wohl geworden wäre, wenn er die anstehenden Verfahren verloren hätte, ist erfreulicherweise durch mehrfachen Konsens erledigt. Vor allem das Arbeitsrechtsverfahren mit der langjährigen Geschäftsführerin hätte bei negativem Ausgang

einen mittleren sechsstelligen Euro-Betrag gekostet. Dem neuen Führungsteam des Juristenverbandes kam die seit 1965 für die Organisation tätige Verbandsmanagerin so weit entgegen, dass eine kulante Lösung gefunden wurde, die die größte Welle (siehe oben auf dieser Seite) gebrochen hat. Ein Finanzspezialist des Teams von Dr. Scheuwimmer verhandelte erfolgreich mit dem Finanzamt, sodass die zweite massive Existenzbedrohung für den Verband ebenfalls neutralisiert werden konnte.

Größte Juristenvereinigung Österreichs

Mit über 2.000 Mitgliedern ist der Österreichische Juristenverband eine der größten Akademikerorganisationen des Landes und verfügt über Kontakte zu ähnlichen Organisationen auf der ganzen Welt. Er gilt als „legal think tank“ und als wichtigste Interessensvertretung für die juristischen Berufe des Landes. Des Weiteren veranstaltet der Verband mit dem Juristenball einen, wenn nicht sogar den, ältesten Ball der Welt.

Der Juristenverband organisiert beinahe wöchentlich Fachvorträge und andere Veranstaltungen. In der Präsidentschaft Scheuwimmer wurde das Erscheinen der Fachzeitschrift „Nova et Varia“ wieder auf vier Ausgaben pro Jahr erhöht.

Der österreichisch-japanische Präsident

Anfang Dezember 2020 wurde Dr. Alexander T. Scheuwimmer zu seiner zweiten Periode als Präsident des Österreichischen Juristenverbandes für zwei weitere Jahre gewählt.

Mit seiner Kanzlei TAIYO Legal ist der Wiener Jurist der einzige japanischstämmige Rechtsanwalt in Österreich. Seit 2017 betreut er zahlreiche Unternehmen aus Fernost.

Da er selbst Japanisch spricht und die Kultur des Landes seiner Vorfahren gut kennt findet er leicht den Draht zu Klienten in Japan. Auch Geschäfte österreichischer Unternehmen mit Japan begleitet Scheuwimmer.

Für seine Tätigkeit als Präsident des Österreichischen Juristenverbandes proklamiert er die Schärfung des Profils „nach vielen Jahren der Unauffälligkeit“.

Im Zusammenhang mit der Coronakrise wurde die Digitalisierung der Verbandsaktivitäten deut-

lich intensiviert: „Wir haben 80 % der Veranstaltungen online angeboten, und es hat gut funktioniert“.

Ein besonderes Anliegen ist Scheuwimmer „ein stärkeres Ausspielen der gesamt-juristischen Kompetenz unseres Verbandes“. Denn wie keine andere Juristenvereinigung versammelt der Juristenverband sämtliche rechtswissenschaftlichen Berufsbilder – von den Konzipientinnen bis zu Notaren und Verwaltungsjuristen.

Als drittes wichtiges Ziel verfolgt Präsident Scheuwimmer die behutsame Modernisierung des Juristenballes, der mit rund 3.500 Besucherinnen und Besuchern nicht nur eines der gesellschaftlichen Highlights des Jahres ist, sondern auch eine wesentliche Position im Budget des Österreichischen Juristenverbandes. Mit viel Glück kann der im Februar umständehalber abgesagte Ball „in angepasster Form“ im Laufe des Jahres nachgeholt werden.



DR. ALEXANDER T. SCHEUWIMMER
Präsident des Österreichischen Juristenverbandes

IHR EXPERTENTEAM BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN UND FINANZSTRAFVERFAHREN

Bei anhängigen **Betriebsprüfungen** und in **Finanzstrafverfahren** übernehmen **Nagy + Nagy** federführend die **Verteidigung in allen Bundesländern.**

Ihnen und Ihren Klienten steht mit der **Fachkanzlei Nagy + Nagy** ein **spezialisiertes Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsteam** zur Seite. Mit uns bekommen Sie **abgaben-, verfahrens- und finanzstrafrechtliches Know-how aus einer Hand.**

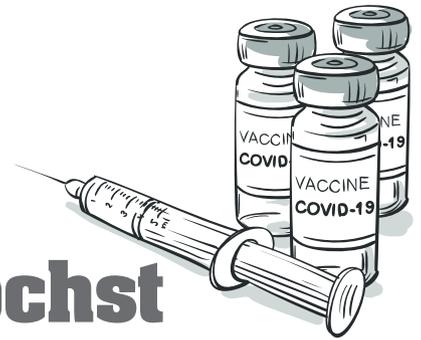
In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien liegt unser Schwerpunkt in der fundierten Erstellung von Selbstanzeigen, der Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen aus verfahrens- und finanzstrafrechtlicher Sicht, der Rechtsmitteldurchsetzung sowie der Verteidigung bei Finanzstrafverfahren vor dem Spruchsenat und dem Strafgericht.

DR. TIBOR NAGY
Rechtsanwalt und Steuerberater
Betriebsprüfungen, Steuerstrafrecht und
Finanzstrafverfahren
Wien - Salzburg



MAG. MARIA NAGY-AUER
Steuerberaterin
Spezialgebiete Betriebsprüfung (BAO),
Finanzstrafverfahren und Umsatzsteuer
Wien - Salzburg

„Eine Impfpflicht würde ich als höchst problematisch bezeichnen“



MAG. DR. SILVIA BERENDT

KRITIK AN BIOETHIKKOMMISSION. Silvia Berendt, Verwaltungsjuristin und frühere Mitarbeiterin der Weltgesundheitsorganisation, äußert im Gespräch mit ANWALT AKTUELL schwere Bedenken gegen eine eventuelle Impfpflicht bzw. gegen eine „aggressive Impfpropaganda“, die Ungeimpften eine Rückkehr in die gesellschaftliche Normalität verwehren könnte.

ANWALT AKTUELL: Frau Dr. Berendt, das Thema „Corona“ begleitet uns seit einem Jahr. Weltweit verfolgten Regierungen verschiedene Strategien der Pandemiebekämpfung. Eine der Begründungen für die ersten „Lockdowns“ im Frühjahr 2020 war, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keine Impfung gegen diesen neuartigen Virus gab. Welche Relevanz ordnen Sie den nunmehr verfügbaren Impfungen zu?

Dr. Berendt: Die Impfung gegen Covid-19 soll ein wichtiger Baustein zur Eindämmung der Pandemie sein. Daher wurden in der Europäischen Impfstrategie Voraussetzungen definiert, um in Rekordzeit neue Impfstoffe zu entwickeln. Bis dato wurden drei Impfstoffe durch die Europäische Kommission per Durchführungsbeschluss auf Basis einer pandemischen Rechtsgrundlage zugelassen. Dies ermöglicht es, „Krisenmedikamente“ beschleunigt auf den Markt zu bringen. Die Entscheidung der Kommission für das Inverkehrbringen der Impfstoffe gründet sich unter anderem auf die positive Beurteilung der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA), welche wiederum auf dem positiven Gutachten des Humanarzneimittel-Ausschusses beruht. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen national bestellten Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedsstaaten beurteilen (über ihre entsandten Vertreter mithin indirekt) selbst die Zulassung von Impfstoffen, welche bereits vorab im Stadium klinischer Testungen in millionenfacher Höhe für die gesamte europäische Bevölkerung erworben wurden.

ANWALT AKTUELL: Sie deuten auf eine problematische Konstellation der Arzneimittelzulassung auf europäischer Ebene hin. Die nationalen Impfstrategien und die Stellungnahme der Bioethikkommission betonen die Sicherheit und

Wirksamkeit des Impfstoffes. Worin besteht nun die Zulassungsproblematik dieser Impfstoffe?

Dr. Berendt: Pandemische Impfstoffe basieren auf einer subjektiven Einschätzung des Risiko/Nutzen-Verhältnisses, und nicht auf klinischen Studiendaten. Normalerweise dürfen solche Arzneimittel nur im Fall von lebensbedrohlichen Krankheiten oder seltenen Leiden auf den Markt gebracht werden. Bei den Covid-Schutzimpfungen handelt es sich aber um eine präventive Schutzimpfung an Gesunden. Das heißt, die zu erwartenden Nebenwirkungen müssten niedriger sein als die Infektion mit dem Sars-Cov-2-Erreger, und auch der Wirksamkeitsbeweis muss dementsprechend bewiesen sein. In Anbetracht der Tatsache, dass wesentliche Studiendaten ausständig sind und es sich bei den drei zugelassenen Impfstoffen um Gentherapeutika handelt, bezweifeln ExpertInnen, ob tatsächlich ein positives Risiko/Nutzen-Verhältnis gegeben ist. Daher wurden diese Impfstoffe im Rahmen einer „bedingten“ Zulassung unter „besonderen Bedingungen“ bewilligt. Das bedeutet, dass die Zulassung aufgrund der Pandemiesituation nur für 12 Monate gültig ist, und danach eine Neubewertung des Nutzen/Risiko-Verhältnisses erfolgen muss. Bemerkenswert ist, dass die endgültigen klinischen Daten von der EMA erst nach dem einjährigen Befristungszeitpunkt gefordert werden, mithin keine klinische Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit und Effizienz zum Verlängerungszeitpunkt Ende 2021 besteht. Faktisch wird die globale Durchimpfung durchgeführt sein, noch bevor die genauen Gesundheitsrisiken bekannt sein werden. Damit greifen die Sicherheitsregularien der befristeten Zulassung ohnehin nicht, und auf die Nebenwirkungsberichte haben Impfwillige keinen Zugriff.

* Die Gesprächspartnerin:

Mag. Dr. (HSG) Silvia Berendt ist Verwaltungsjuristin und hat über Pandemierecht an der Universität St. Gallen/Georgetown University Law Center, Washington D.C., promoviert.

Sie war „WHO expert legal adviser“ und hat eng mit dem WHO Sekretariat der International Health Regulations, Epidemic Alert and Response, in Genf zusammengearbeitet.

Sie ist unterstützendes Mitglied der Initiative „Anwälte für Grundrechte.“

ANWALT AKTUELL: *Was bedeutet das konkret für die staatliche Impfkampagne bzw. die individuelle Impfaufklärung?*

Dr. Behrendt: Diese Impfungen unterliegen einer dreifachen Produktkennzeichnungspflicht, die zwingender Teil des Impfaufklärungsgesprächs sind, aber auch in der staatlichen Impfkampagne Erwähnung finden müssen. Jeder Impfwillige (bzw. die im Gesundheitswesen tätigen Fachkräfte) muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Krisenarzneimittel handelt, welches mit unvollständigen pharmazeutischen Daten zugelassen wurde, um medizinische Versorgungslücken zu schließen. Zudem muss erklärt werden, dass die Zulassung auch an die Vorlage der endgültigen Auswertung der klinischen Studien in einigen Jahren geknüpft ist. Schließlich ist der Impfwillige verpflichtend darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Impfungen einer „zusätzlichen Überwachung“ unterliegen. Damit soll das Erfordernis einer erhöhten Arzneimittelsicherheit aufgrund des neuartigen Charakters des Wirkstoffes zum Ausdruck kommen und soll Anwender sowie Gesundheitspersonal zur erhöhten Bereitschaft einer Nebenwirkungsmeldung sensibilisieren werden. De facto sind weder „Geimpfte“, noch die Öffentlichkeit über diese Aspekte und deren Bedeutung aufgeklärt, da die öffentlich verfügbaren Dokumente diese zwingenden Informationen außer Acht lassen.

ANWALT AKTUELL: *Handelt es sich dabei – objektiv betrachtet – nicht um eine staatliche „Desinformation“, die im Rahmen Arzneimittelgesetzes (AMG) zu verbieten wäre?*

Dr. Behrendt: Ja, die Bezeichnung Desinformation trifft zu. Der irreführende Informationsgehalt der Impfinformation, einschließlich der „Fachinformationen“ des nationalen Impfgremiums oder die Stellungnahme der Bioethikkommission korreliert mit dem deklarierten Ziel der nationalen Impfstrategie, „die Akzeptanz des Impfstoffs zu sichern und die Impfbereitschaft zu erhöhen.“ Dabei ergibt sich die Situation, dass ein Staat „Werbung“ iSd AMG macht, da er definitiv Informationen verbreitet, um die „Verimpfung“ der vorab gekauften Impfstoffdosen zu fördern. Die Covid-Informationenkampagne verletzt aus meiner Sicht unzählige Tatbestandsmerkmale der AMG-Werbverbote, indem den Impfungen Wirkungen attestiert werden, auf die der Impfstoff nicht getestet wurde und die mit Kennzeichnung, Gebrauchs- oder Fachinformation unvereinbar sind.

ANWALT AKTUELL: *Die nationale Informationskampagne der Covid-Impfungen ist ein problematischer Aspekt. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die gegenwärtig diskutierte Impfpflicht?*

Dr. Behrendt: Eine solche Impfpflicht würde ich als höchst problematisch bezeichnen. Dabei ist auf die Stellungnahme der Bioethikkommission vom November 2020 zu verweisen. Die ExpertInnen beginnen die Diskussion rund um eine Impfpflicht offen mit den Szenarien, was zu tun wäre, wenn mehr Impfdosen zur Verfügung stehen als tatsächlich impfbereite Personen vorhanden sind oder wenn Personen, die priorisiert wurden, gar nicht bereit sind, sich impfen zu lassen. Zwar lehnen die ExpertInnen eine allgemeine Impfpflicht ab, entwerfen aber „neue Methoden“ des Impfzwanges für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

ANWALT AKTUELL: *Ergeben sich aus Ihrer Sicht dabei auch grundrechtliche Fragestellungen insbesondere in Bezug auf eine mögliche Impfpflicht?*

Dr. Behrendt: Grundrechtlich kritisch ist die verharmlosende Darstellung, die in der Stellungnahme als „verengte“ Freiwilligkeit dar-

gestellt mit dem Erwerb des Führerscheins verglichen wird. An vorderster Front treffen diese Überlegungen, das gesamte Pflege- und Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt, die laut Bioethikkommission im Falle einer Impfunwilligkeit nicht (mehr) im patientennahen Bereich eingesetzt werden dürften, sofern sie objektive medizinische Gründe gegen eine Impfung nachweisen. Diese Empfehlung der Kommission legt den Schluss nahe, dass Angehörige des Pflege- und Gesundheitspersonals, welche keine objektiven medizinischen Gründe gegen die Impfung anführen können, gekündigt werden sollen. Dieser Impfzwang wird dabei zu einem „Berufsausübungserfordernis“ umetikettiert und mit bestehenden Schutzpflichten gegenüber PatientInnen begründet.

ANWALT AKTUELL: *Welchen Standpunkt vertritt die Bioethikkommission zu diesem Impfzwang für diese Berufsgruppen?*

Dr. Behrendt: Aus meiner Sicht ist die Begründung fragwürdig, einzelne praktizierende ÄrztInnen sowie Angehörige von Gesundheitsberufen würden „vertragliche und gesetzliche Schutzpflichten“ gegenüber ihren PatientInnen treffen, was ihnen schon bei ihrer Berufswahl hätte bewusst gewesen sein müssen. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um genau jene Berufsgruppen, welche aufgrund ihres medizinischen Sachverständs eine eigenverantwortete, evidenzbasierte und autonome Güterabwägung durchführen können. Immerhin sind sie verpflichtet, nach dem aktuellsten medizinischen Wissensstand Impfanamnesen und Aufklärungen zur Impfung durchzuführen. Solche Schutzpflichten gegenüber PatientInnen anzunehmen würde aber doch auch voraussetzen, dass bereits mehrfach Infektionen im Rahmen einer medizinischen Behandlung durch ÄrztInnen bzw. anderem medizinischen Personal verursacht wurden und dass die Impfung einen sicheren langfristigen Schutz vor der Weitergabe des Virus bieten würde. Beides ist nicht der Fall. Tatsächlich geht die eigentliche Ansteckungsgefahr grundsätzlich von PatientInnen aus. Insofern stellt es einen unverhältnismäßigen, mithin verfassungswidrigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit dar, Menschen an der Ausübung ihres Berufes unter dem Vorwand einer Schutzpflicht gegenüber PatientInnen zu hindern, obwohl ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine Neuinfektion ergriffen werden können, solche bislang auch nicht gehäuft durch Gesundheits- und Pflegepersonal festgestellt wurden und die Immunitätslage nach einer Impfung gegen „Corona“ noch unklar ist.

ANWALT AKTUELL: *Welche möglichen gesellschaftlichen Folgen würde eine solche Impfpflicht aus Ihrer Sicht mit sich bringen?*

Dr. Behrendt: Vor dem Hintergrund der massiven Impfpropaganda und der derzeitigen „Freitesten“-Strategie für existenzielle Grundbedürfnisse ist klar zu erkennen, dass „Ungeimpften“ eventuell eine Rückkehr in die gesellschaftliche Normalität verwehrt werden könnte. Die Empfehlung der Bioethikkommission bestätigt diese Tendenz, indem sie dem Bundeskanzler vorschlägt, dass „Geimpfte“ im Besitz eines amtlichen Impfausweises ihrer Erwerbstätigkeit ungehindert nachgehen und beispielsweise Restaurants besuchen könnten. Aus meiner Sicht entbehren diese Empfehlungen zur Etablierung einer Zweiklassengesellschaft jeglicher ethischen Redlichkeit und weisen in eine – aus grundrechtlicher Sicht – kritische Zukunft. Es bedarf daher Initiativen wie der „Anwälte für Grundrechte“, der ich mich als unterstützendes Mitglied angeschlossen habe, die für die Bevölkerung die gesetzlich verbürgten Rechte öffentlichkeitswirksam einfordern und versuchen, diesen grundrechtsgefährdenden Trend zu stoppen.

ANWALT AKTUELL: *Frau Dr. Behrendt, vielen Dank für das Gespräch.*



Justitia Awards 2020

Am 19. November des Vorjahres zeichnete der Verein „Women in Law“ hervorragende österreichische und internationale Juristinnen in den Kategorien International Leaders/Lifetime Awards, Academia und Young Achievers/Game Changers/Pioneers aus.

ANWALT AKTUELL präsentiert die Preisträgerinnen.



BRIGITTE BIERLEIN



CHRISTINA BLACKLAWS



JARPA DAWUNI



ILSE REITER-ZATLOUKAL

Wir, die Women in Law Initiative, glauben stark an die Wichtigkeit von Präsentation und Auszeichnung weiblicher Vorbilder in der Rechtsbranche. Wir wollen mehr Frauen an der Spitze sehen und diesen Frauen wollen wir die Anerkennung geben, die sie verdienen.

Mit den Justitia Awards zeigen wir, wie es diese herausragenden Frauen geschafft haben, Karriere in ihrem Rechtsberuf zu machen, Beruf und Privates auszubalancieren, sich Stereotypen zu widersetzen und trotz aller Hürden durch ihre Berufung zum Beruf einen enormen Einfluss auf die Rechtsbranche zu haben. Wir erhoffen uns durch die Präsentation dieser Juristinnen, ein Netzwerk der Motivation und Inspiration zu erschaffen und somit einen ganz wichtigen Dominostein der Gleichberechtigung in der Rechtsbranche in Bewegung zu bringen. Diese Form der realen und medialen Präsentation ist sehr wichtig, damit es keine Frauen mehr gibt, die ab dem ersten Tag ihrer Karriere damit rechnen müssen, dass sie jederzeit an eine gläserne Decke stoßen könnten.

Mit unseren ursprünglich geplanten LIVE Justitia Awards 2020 sind wir mit der Corona-Pandemie selbst an eine Hürde gestoßen, ebenso Millionen von Frauen in der Dienstleistungsbranche, der Rechtsbranche und alleinerziehende und berufstätige Mütter, die durch die Corona-Pandemie überproportional betroffen waren. Wir haben diese Hürde mit unseren digitalen Justitia Awards 2020 (<https://www.youtube.com/watch?v=qLwlwIBhQ0>) genommen und haben uns daher ganz bewusst dazu entschieden, die Auswirkungen der Pandemie auf Frauen in der Rechtsbranche als Programmpunkt für unsere zweite Internationale Women in Law Konferenz aufzunehmen.

Während der **Women in Law Konferenz (9.–11. September 2021, Universität Wien)** werden wir die feierliche Zeremonie der Justitia Awards 2020 nachholen und die Awards an unsere Preisträgerinnen der Justitia Awards 2020 und an die Preisträgerinnen der Justitia Awards 2021 vergeben. Wir sind überaus stolz, diese außerordentlichen Frauen und Preisträgerinnen der Justitia Awards 2020 zu unserem Netzwerk zählen zu dürfen.

Als die erste weibliche Bundeskanzlerin Österreichs geht **Brigitte Bierlein** in die Geschichte Österreichs ein. Aber bereits ihr Karriereweg bis zur Bundeskanzlerschaft zeugt von großer Bedeutung. Anerkennung für ihr Engagement hat Brigitte Bierlein nicht nur durch den nationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Life Time Award erhalten, 2005 erhielt sie das Große Silberne Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich.

Christina Blacklaws inspiriert Frauen weltweit, sich in die männerdominierte Businesswelt der Rechtsbranche zu trauen und als Unternehmerinnen durchzustarten. Als ehemalige Präsidentin der Law Society von England und Wales bewies sie ihre Talente in Repräsentations- und Botschafterfunktionen. Die mehrfach ausgezeichnete Autorin setzt sich engagiert und leidenschaftlich für Diversität und Gleichberechtigung ein und gewann damit die Justitia Awards 2020 in der Kategorie International Leader.

Jarpa Dawuni inspiriert als Professorin nicht nur ihre Studierenden, als Aktivistin engagiert sie sich für Frauenrechte, Diversität und Anti-Rassismus. Sie glaubt an ein starkes Netzwerk von Frauen, die sich gegenseitig unterstützen und an die Spitze bringen. Mit der „West African Research Association“ und den „African Research Academies for Women“ beteiligt sie sich an der Bildung genau solcher Netzwerke. Für ihre herausragenden Dienste wurde sie mit dem Obama White House Presidential Award ausgezeichnet. Sie erhielt den internationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Academia.

Ilse Reiter-Zatloukal ist Professorin und Forscherin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien und legt einen starken Fokus auf Geschlechter- und Frauenforschung. Durch ihren aktiven Einsatz gegen Diskriminierung und Benachteiligung möchte Ilse Reiter-Zatloukal dafür sorgen, dass die Geschlechterdiskriminierung bald auch ein Thema ist, über welches nur im geschichtlichen Kontext unterrichtet wird. Sie wurde mit dem nationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Academia ausgezeichnet.

Michaela Clicque musste in der stark männerdominierten Welt des Fußballs einige Hürden auf ihrem Karriereweg überwinden. Trotzdem hat sie es zu ihrem Traumberuf in einer Fußballorganisation geschafft. Michaela Clicque hat nicht nur die Stelle als juristische Beraterin von UEFA erreicht, sie steigt stetig auf der Karriereleiter auf und beweist, dass mit harter Arbeit, einer motivierten Einstellung und Leidenschaft unseren Möglichkeiten als Frauen in Rechtsberufen keine Grenzen gesetzt sind und hat damit den internationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Young Achievers/Pioneers gewonnen.

Die ägyptische Anwältin **Omnia Gadalla** sticht schon in ihren jungen Jahren mit unglaublichen Erfolgen heraus. Mit ihrer Initiative „Her Honor Setting The Bar“ und als Widerstand gegen die Verweigerung des Richterinnenberufs für Frauen verklagte Omnia Gadalla den Justizminister und den Präsidenten Ägyptens. Trotz der ihr bewussten Gefahr dieses überaus mutigen Vorgehens in einer sehr männlich geprägten Gesellschaft Ägyptens, kämpft Omnia Gadalla mit unermüdlichem Einsatz für die Geschlechtergleichstellung. Sie erhielt den internationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Game Changer.

Die Rechtsanwältin **Carmen Thornton** verändert die Rechtsbranche in Österreich durch ihren Mut und ihre Kreativität. Als junge Mutter eröffnete sie ihre Kanzlei und nutzt seither, wohl als erste österreichische Anwältin, die Social Media Plattform Instagram zu Marketing- und PR-Zwecken – und das mit großem Erfolg. Über 17.000 Followern zeigt die Anwältin täglich, wie man Beruf und Privates mit Stil balancieren kann und inspiriert viele junge Frauen in Österreich, sich als Anwältin zu beweisen, wofür sie mit dem nationalen Justitia Award 2020 in der Kategorie Young Achievers/Pioneers ausgezeichnet wurde.

Ein außerordentlicher Sonderpreis wurde an die **European Women Lawyers' Association (EWLA)** verliehen. Diese herausragende Organisation vernetzt schon seit 20 Jahren Frauen aus verschiedenen Rechtsberufen und hilft ihnen, sich professionell weiterzuentwickeln. Sie vertritt mit Leidenschaft die Interessen von Juristinnen auf europäischer Ebene und gewinnt stetig an Größe und Anerkennung.

Nicht nur unsere Preisträgerinnen, sondern auch die Nominierten der Justitia Awards 2020 leisten Bemerkenswertes im Bereich der Geschlechtergleichstellung.

Rosario Silva De Lapuerta ist seit 2018 Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs – eine Position, die in der Geschichte des EUGH zum ersten Mal von einer Frau besetzt wurde. Sie glaubt fest an die zentrale Rolle der Europäischen Union im Bereich der Gleichberechtigung.

Kathleen Hlalani Dlepu Matolo hat es sich zur Aufgabe gesetzt, für die kommende Generation weiblicher Juristinnen bessere Berufsbedingungen zu schaffen. Sie kämpft im Zuge ihrer Anwalts-

kanzlei seit 1992 für mehr Inklusivität, Diversität und Geschlechtergleichstellung in Südafrika und erreicht auch ihre Kolleginnen am gesamten Kontinent Afrika durch engagierte Vernetzung.

Die Anwältin **Rehana Khan Parker** glaubt an die Kraft einer globalen Schwesternschaft von Frauen in Rechtsberufen. Sie gründete mit diesem Ziel vor Augen die Initiative WOZA – Women in Law Awards South Africa – und ermutigt so tausende von Frauen, gezielt ihren Karriereweg zu beschreiben.

Die Professorin **Ivana Krstic** organisiert im Zuge ihrer Position als Vorstand des serbischen Zentrums für Konferenzen einschlägige Vorträge und Diskussionsrunden. Sie verändert die konservativen Denkweisen in der Rechtsbranche in Kroatien und hilft anderen Rechtspraktiker*innen dasselbe zu tun.

Antonia Petričušić ist eine sehr geschätzte Professorin und Vortragende, die das Thema der Geschlechtergleichstellung zu einer Priorität in Kroatien gemacht hat. Sie ist von der Wichtigkeit der Bewusstseinsbildung überzeugt und gibt ihr umfassendes Wissen an die nächste Generation von Jurist*innen weiter und sorgt durch wichtige Allianzen mit Universitäten im CEE Raum dafür, dass ihre Themen an Bedeutung stets gewinnen.

Petra Smutny leistet als österreichische Rechtsanwältin seit dem Anfang ihrer Karriere herausragende Arbeit im Bereich der Menschenrechte. Sie zeigt immer wieder vor, wie man mit Hilfe des Rechts die Gleichbehandlung und Gerechtigkeit erreichen kann. Sie wirkt in diesem Bereich als herausragendes Beispiel weiblicher beruflicher Stärke in Österreich.

Wir möchten auf diesem Wege aber auch ganz besonders den Mitgliedern des Laureats Selection Committee danken, das aus weit über 60 Nominierungen für den Justitia Award 2020 die Nominierungen für die Auszeichnungen und letztlich die Ausgezeichneten gewählt hat: Prof.in Dr.in Sonja Bydlinski, MBE/Leiterin der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht des Bundesministeriums für Justiz, Dr.in Alix Frank-Thomasser/Rechtsanwältin und Präsidentin von Women in Law, Dr.in Julia Valsky/Head of Group Diversity Management, Erste Group Bank AG, Timothy Wilson, OBE/Chief Executive MSI Global Alliance, Dr. Rupert Wolff/Rechtsanwalt und Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK), Dr.in Raffaella Zillner LL.M./Mitglied des Vereinsvorstandes des Juristenverbandes.

Das Laureats Selection Committee 2021 freut sich schon sehr auf viele Nominierungen: Der Nominierungsprozess für die Justitia Awards 2021 ist bereits eröffnet und wir freuen uns über jede Nominierung herausragender Frauen im Recht. Weitere Informationen gibt es unter: <https://www.womeninlaw.info/women-in-law-2021-justitia-awards/>.



**European Women
Lawyers Association**
The Voice of Women Lawyers Across Europe



MICHAELA CLICQUE



OMNIA GADALLA



CARMEN THORNTON

Digital am Arbeitsplatz, digital bei der „Passion“



DR. CLEMENS WASS MBL, MBA
Unternehmensjurist
„Legal Tech“-Beauftragter

DIGITALPROFI. Seit seiner Zeit als Universitätsassistent begleitet Clemens Wass der Themenkomplex „Legal Tech“. Als Unternehmensjurist digitalisiert er seine Arbeitsumgebung, mit seiner eigenen Non-Profit Suchmaschine stellt er das Recht online zur Verfügung.

In diesen Tagen gelingt es kaum einem Unternehmen, nicht in irgendeinem Zusammenhang mit Corona zu stehen. Umso besser, wenn man sich auf der Gewinnerseite befindet. Wie der börsennotierte Bilfinger-Konzern, dessen Edelstahl tanks mit Verrohrungen guten Absatz in der Pharmaindustrie finden. Stichwort: Impfstoffbehälter.

Ein österreichischer Unternehmensstandort befindet sich nahe der Landeshauptstadt Salzburg. Dr. Clemens Wass leitet dort die Rechtsabteilung, in diesen Tagen hauptsächlich virtuell, nämlich aus dem Homeoffice.

Jetzt zahlt es sich aus, dass er seit dem Beginn seiner Tätigkeit bei Bilfinger die Digitalisierung konsequent vorantrieb. Er weiß, dass „auch große Konzerne mit diesem Thema zu kämpfen haben“, da sich bisher das nötige Bewusstsein für die Notwendigkeit nur wenig dynamisch entwickelte. Und immer wieder gebe es da natürlich Kritik an den Kosten der Digitalisierungsprojekte. Eine Kritik, die in der Krise allerdings leiser werde.

Von der Universität zur Rechtsabteilung

Vor 18 Jahren arbeitete Clemens Wass noch als Universitätsassistent am Schwerpunktthema IT-Recht. Sein Interesse an der konkreten Umset-

zung führte ihn dann zu Sony, Skidata, BMW und schließlich zu Bilfinger.

An all diesen feinen Unternehmensadressen erlebte er „das wirtschaftliche Argumentationsproblem. Weil es etwas kostet!“ Es sei nicht ganz einfach, „eine juristische Datenbank als Investition plausibel zu machen“, beispielsweise für ein Compliance-System. Ein gewisser Stolz, es trotzdem geschafft zu haben, ist ihm anzusehen.

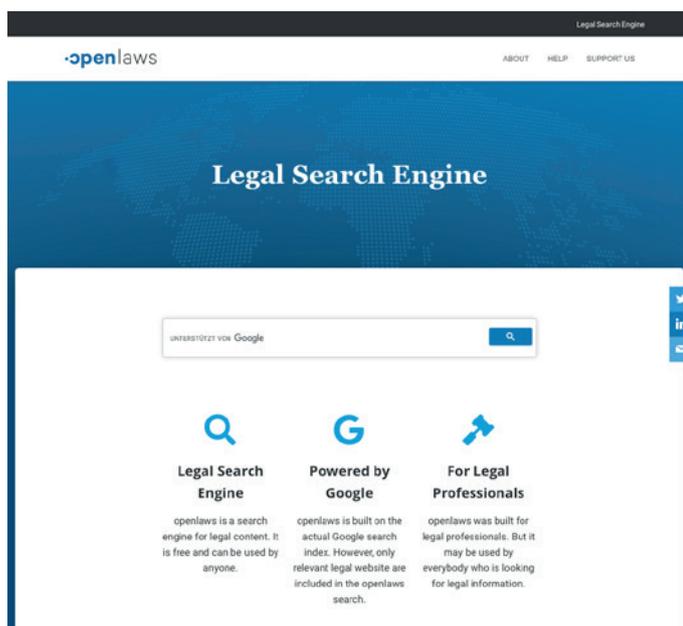
Im Gegensatz zu Entwicklungs- und Marketingabteilungen habe die Rechtsabteilung kein „schillerndes Produkt“ herzuzeigen, sondern bestenfalls diskrete Erfolge, denen der Glanz der Öffentlichkeit naturgemäß fehlt.

„Es ist ein wenig so wie bei der traditionellen chinesischen Medizin: Wir werden dafür bezahlt, dass das Unternehmen ‚gesund‘ bleibt.“ In diesem Sinne wird um Streitigkeiten, die diskret gelöst werden konnten, naturgemäß weniger Wind gemacht als um Prozesse, die man spektakulär öffentlich führt. Da Clemens Wass lieber auf Vertraulichkeit setzt ist es ihm gelungen, innerhalb der letzten beiden Jahre angestaute potentielle Streitigkeiten für sein Unternehmen abseits der Gerichte zu befrieden.

„OpenLaws“

Ausgehend von seiner Beschäftigung mit dem IT-Recht entwickelte Dr. Wass bereits vor Jahren das juristische Internet-Portal „OpenLaws“. In der Phase des „Start-Ups“ gewann er damit zwei EU-Projekte und kämpfte dann tapfer gegen die etablierten Verlage, die hier als Platzhirsche das Geschehen bestimmen. „Der Legal-Tech-Markt ist eher behäbig“ beschreibt er seine Erfahrungen der ersten Gründerjahre. Nachdem er sich vor drei Jahren von seinem Portal geschäftlich trennte, startete er vor kurzem mit seiner „Passion“ neu durch, um mit „OpenLaws“ eine nicht kommerzielle, frei zugängliche juristische Suchmaschine zur Verfügung zu stellen.

www.openlaws.com baut auf Google auf, ist jedoch auf rechtliche Inhalte maßgeschneidert. Neben seinem Beruf als Unternehmensjurist und seiner Leidenschaft für Rechtsinformationssysteme betreibt Clemens Wass auch „Community Building“, indem er regelmäßig Treffen für Kolleginnen und Kollegen aus Rechtsabteilungen in Salzburg und Oberösterreich organisiert. 



Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Marxergasse 4c
1030 Wien

Telefon 01.89 00 25-30
Telefax 01.89 00 25-39

info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer, AW DW-33
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Robert Panhofer DW-32
r.panhofer@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Andreea Mihaila DW-41
a.mihaila@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist Ihre maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

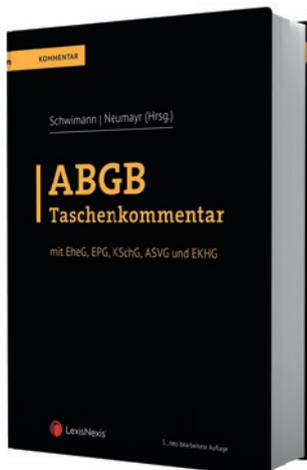
Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

**Ihre Berufshaftung: Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!
Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**



ABGB Taschen- kommentar



Der Taschenkommentar zum ABGB und zu wichtigen Nebengesetzen (EheG, EPG, EKHG, KSchG, ASVG) setzt in der 5. Auflage die bewährte praxisorientierte Schnellinformation fort, die die maßgeblichen Einzelheiten unter dem Gesichtspunkt „Information vor Dokumentation“ vermittelt.

Der Herausgeber:

Vizepräsident des OGH - Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

Das „kleine Schwarze“
für Juristen!

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Preis € 319,-

Wien 2020 | 2.480 Seiten

Best.-Nr. 31073005 | ISBN 978-3-7007-7615-4

 LexisNexis®
Weil Vorsprung entscheidet.

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-0

Ab 40 Euro Bestellwert versandkostenfrei
innerhalb von Österreich unter shop.lexisnexus.at

„Es gibt keinen Grund zum Jammern“



LUDWIG ADAMOVICH
Präsident des Verfassungsgerichts
1984 – 2002

Ludwig Adamovich, der frühere Präsident des VfGH, hat mitten in der Krise ein kleines Buch geschrieben. Mit sanften Worten kritisiert er Populismus und typische Eigenschaften der Österreicher. Insgesamt findet er aber keine Gründe, die Zukunft düster zu sehen.

Dass Bundespräsident Van der Bellen den früheren Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu seinem Berater in Verfassungsfragen gemacht hat, mag unter anderem daran liegen, dass Ludwig Adamovich über ein ähnlich ausgeglichenes Temperament wie er verfügt. Man kann sich gut vorstellen, wie unaufgeregt die beiden nicht mehr ganz jungen Herren die Dinge sehen. Die Erregungskurve bei Besprechungen selbst krasser Schnitzer der aktuellen Politik dürfte in der Hofburg ziemlich flach verlaufen. Hitzigere Charaktere hätten bei den Covid-Streichen von Kurz, Anschöber & Co. sicher schon eingegriffen.

Eleganter Kammerton

So liest sich das Buch des ehemaligen Verfassungsgerichtshofpräsidenten Ludwig Adamovich wie ein intelligent-elegantes Selbstgespräch eines Mannes, der wilde Politikstürme souverän überstanden hat und Besseres zu tun weiß, als sich mit diesen alten Geschichten aufzuhalten. Sein Blick richtet sich energisch nach vorne, ob es um die Europäische Union oder um politische Utopie geht. Ja, richtig gelesen: Utopie. „Das Allerwichtigste für die Utopie eines globalen Bundesstaates ist also, dass wir uns nicht als Gegner betrachten, sondern als Partner, die sich dabei helfen, gemeinsame Ziele zu verwirklichen.“



Ludwig Adamovich
Wo wir stehen

Gebundene Ausgabe,
128 Seiten
ISBN: 978-3-99001-456-1
Verlag edition a

Er verhehlt nicht, dass wir davon noch weit entfernt sind, da es noch ein langer Weg bis zu einem gemeinsamen Rechtsbegriff für Europa sei. Auch der Populismus in der EU (Stichworte Polen und Ungarn) macht ihm Sorgen.

Glückliches Österreich?

Beim Thema Populismus macht Adamovich einen längeren Stopp auch in Österreich. Was hier verwundert, das ist die Altersmilde, mit der er seinen ehemaligen Ober-Aggressor Jörg Haider davonkommen lässt. Während er diesem Empathie und Menschlichkeit nachsagt arbeitet er sich an Herbert Kickl länger ab, als es dieser wirklich verdient. Mit Akribie beschreibt er dessen gestörtes Verhältnis zur Verfassung und seine Umtriebe als Innenminister. Kickl, der seine guten Zeiten eher schon hinter sich hat, wird als echte Gefahr dämonisiert. Gleichzeitig vermisst man jegliche Kritik am amtierenden Bundeskanzler, der in Sachen Populismus dem FPÖ-Mann allemal deutlich zeigt, wo der Bartl den Most holt.

Im Telefoninterview mit ANWALT AKTUELL merkt er allgemein-kritisch an: „Die Politiker neigen dazu, die Verfassung mit schiefem Blick anzuschauen, wenn sie irgendwie störend wirkt.“ Das sei aber mittlerweile besser geworden.

Desinteressierte Demokraten

Neben Populismus und Verfassungsignoranz sieht Ludwig Adamovich nur geringe Ambition zur Demokratie bei Österreichs Bürgern. „Man gewinnt den Eindruck, dass die Demokratie der Bevölkerung kein allzu großes Anliegen ist. Demokratie setzt eine reife Bevölkerung voraus, die bereit ist, auch Opfer auf sich zu nehmen“ sagt er im persönlichen Gespräch.

Dazu passt auch das Buchkapitel „Verantwortung und die Macht des Gewissens“. Hier beschäftigt sich der Autor – naheliegend – mit der Frage, wie wir aus der Coronakrise herauskommen. „Wenn wir eine bessere Welt schaffen wollen, braucht es nicht bloß gerechtere Institutionen, eine stärkere Demokratie und internationalen Zusammenhalt. Es braucht auch Mut, Vertrauen, Eigenverantwortung und die Stimme unseres persönlichen Gewissens.“ Wahrlich.



Innovative LL.M.-Programme am schönsten Campus Österreichs

Das Department für Rechtswissenschaften der Universität für Weiterbildung Krems ist mit seinem Studienangebot seit 1992 die erste Adresse Österreichs für juristische postgraduale Masterstudien und Weiterbildungsprogramme; die angebotenen Universitätslehrgänge vereinen Wissenschaft und Praxisorientierung auf akademischem Spitzenniveau.

Bilinguales Programm: Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.

Neben fachübergreifendem Grundlagenwissen sowie anwendungsorientierten Kenntnissen im europäischen und internationalen Kontext, wird von Einsteiger_innen juristischer Kernberufe zudem Wissen in der Vertragsgestaltung und Prozessführung sowie zunehmend auch ein hohes Maß an Spezialisierung gefordert. „Für eine erfolgreiche Karriere sind daher tiefgehende Kenntnisse des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts unerlässlich – und deren klientensichere Anwendung auf Deutsch und Englisch. Das bilinguale Programm bietet seinen

Studierenden daher eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht.“ sagt Departmentleiter Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka.

Weiteres Highlight:

Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.

Dieses etablierte LL.M.-Programm der Donau-Universität Krems fokussiert auf den in der Praxis so wichtigen Erwerb von Vertragsgestaltungskompetenzen und bietet eine umfassende, anwendungsorientierte Weiterbildung, die durch einen holistischen Ansatz und eine ausgezeichnete Faculty besticht.

Weitere Informationen und Kontakt:
www.donau-uni.ac.at/recht



Weiterbildung – speziell für JuristInnen



> **Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.***

Dauer: 4 Semester, berufsbegleitend in Modulen, 90 ECTS

Lehrgangstart: Oktober 2021

Kontakt: eiwr@donau-uni.ac.at

> **Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.**

Dauer: 4 Semester, berufsbegleitend in Modulen, 90 ECTS

Lehrgangstart: Oktober 2021

Kontakt: vertragsrecht@donau-uni.ac.at

Donau-Universität Krems

Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen

www.donau-uni.ac.at/recht

* Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat.



Reineke Fuchs, juristisch gesehen

Goethe hat das bekannte Epos Reineke Fuchs 1793 gedichtet. Reinekes Abenteuer wurden aber im Hochmittelalter, etwa um 1200, erfunden. Es lag also nahe, Goethes Bearbeitung vor dem historisch-politischen Hintergrund des Hochmittelalters neu zu lesen. Überraschende Bedeutung erlangte in dieser Epoche die sog Landfriedensbewegung. Unter der Landfriedensbewegung versteht man das Engagement der Herrschenden (Kaiser, Könige), ein hoheitlich und damit einheitlich geleitetes Rechtswesen (Prozesswesen) zu etablieren und das Fehdewesen zurückzudrängen. Die Feudalherren erblickten darin eine Beschränkung ihrer (traditionellen) Rechte und opponierten nach Kräften. – Das neue Buch beleuchtet Reinekes Rolle als baron revolté, der das königliche Frie-

denswerk – beinahe – zum Scheitern bringt. Reinekes Streiche sind also nicht eine mehr oder weniger beliebige Abfolge drolliger Anekdoten, sondern der planvolle Aufstand eines Großen gegen einen König, hier also gegen Nobel, den Löwen. Für die Hörer (Leser gab es damals noch nicht) dieser Abenteuer im Hochmittelalter war unschwer zu erkennen, dass sich das satirische Spiel gegen den König richtete. Es überrascht daher nicht, dass der französische König Ludwig IX. (1214–1270) den Vortrag dieser Streiche untersagte.

Reineke Fuchs bedarf also juristischer Aufhellung. Diese bietet das neue Buch des Salzburger Rechtsanwaltes Friedrich Harrer, das zwei führende juristische Verlage in ihr Programm aufgenommen haben. Auch Nichtjuristen (z.B. der Herausgeber dieser Zeitschrift) lesen die Neuerscheinung mit großem Vergnügen.

Katharina Mommsen (Jahrgang 1925), eine der bedeutendsten Goethe-Forscherinnen der Welt, schrieb an Autor Friedrich Harrer auf eine Weihnachtskarte Folgendes: „Es bedarf eines Juristen und seines makellosen Umgangs mit der Sprache, um eine solche blitzgescheite Neudeutung zu ermöglichen.“

Erste CO₂-neutrale Anwaltskanzlei Österreichs

„Wir reden nicht nur über Nachhaltigkeit, wir leben sie auch aktiv in unserer Unternehmenskultur. Deshalb haben wir uns entschlossen, sämtliche CO₂-Emissionen, die aus unserer Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 entstanden sind bzw. 2021 entstehen werden, wissenschaftlich nachprüfbar über das Prüfsystem ‚MyGreenDashboard‘ feststellen zu lassen“ sagt Stephan Heid, Gründer und Seniorpartner der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Heid & Partner.

„Zur Berechnung unseres Carbon Footprint wurde der gesamte Energieverbrauch erhoben, plausibilisiert und mit Hilfe der Emissionsfaktoren des österreichischen Umweltbundesamts in CO₂-Äquivalente umgerechnet. In Anlehnung an das Bundes-Energieeffizienzgesetz und die Norm ÖN EN 16247-1 wurden die Bereiche Gebäude und Transport in die Berechnungen einbezogen. Wir waren vom Ergebnis selber überrascht: Fast 50 Tonnen CO₂ produzieren wir jährlich in unserem Kanzlei-Berufsleben. Diese Emissionen für 2020 und die voraussichtlichen für 2021 haben wir über Ausgleichsprojekte mit Gold Standard (Zertifikatsnummer GSM 4629 und GSM 4615) kompensiert, sodass wir uns ab jetzt mit Recht als ‚Erste CO₂-neutrale Anwaltskanzlei Österreichs‘ bezeichnen dürfen.

Unser Motto „Wir werden immer grüner...“ prägt damit nicht nur unsere beruflichen Schwerpunkte in der anwaltlichen Beratung, sondern auch unseren eigenen Weg als Rechtsanwaltskanzlei, als ‚Lebenszyklus-Kanzlei‘.

Die Kompensation wurde auf Basis des folgenden **Aufforstungsprojekts** im Inselstaat Timor-Leste (Südostasien) durchgeführt: WithOneSeed Community Forest Program-



me – Gold Standard Marketplace. Unsere Kompensation bewirkt somit, dass dieselbe Menge an von uns ausgestoßenem CO₂ auch wieder aus der Atmosphäre entfernt und gebunden wird. Darüber hinaus hat das von uns geförderte Projekt auch einen sozialen Impact und unterstützt den Kampf gegen extreme Armut und Hunger in Timor-Leste. “

Das Zertifikat sowie den Treibhausgasbericht findet man auf der Homepage: www.heid-partner.at

Cloud oder nicht Cloud, das ist hier die Frage

2020 kann man wohl durchaus als das Jahr des Homeoffice bezeichnen. Noch nie hat sich die Arbeitsweise der Menschen so kurzfristig so grundlegend verändern müssen, wie aktuell. Während vorher die Arbeit am Schreibtisch im Büro für viele Berufe den Alltag bedeutete, sind heute mobile Lösungen und Remotearbeitsplätze gefragter und notwendiger als je zuvor. Das gilt auch für Juristen.

Die Möglichkeiten für Arbeiten aus der Ferne sind heute vielfältig und können an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Infrage kommen neben Remotedesktop-Verbindungen und VPN insbesondere auch Cloud-Lösungen.

Gerade in kleinen Unternehmensstrukturen ist dafür wenig IT-Ausrüstung erforderlich: bei einem Ein-Personen-Unternehmen etwa kann schon ein Notebook mit Spracherkennung, Kanzleisoftware, ARCHIVium und Telebanking ausreichen. Die Anwendungen sind lokal installiert und damit jederzeit und überall verwendbar. Moderne VoIP Lösungen ermöglichen es, mit einer Festnetznummer vom Mobiltelefon aus anzurufen oder Anrufe entgegenzunehmen. Ob man tatsächlich physisch in der Kanzlei sitzt oder nicht, ist für den Angerufenen nicht erkennbar.

Hohes Maß an Sicherheit

Bei größeren Kanzleien ist die notwendige IT-Infrastruktur zwar mitunter etwas umfangreicher, aber dennoch durchaus nichts, wovor man sich fürchten müsste. Wer auf die eigene Infrastruktur setzt und damit auf ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Kanzleidaten, wird sich mittels PC, Notebook oder Tablet zum Server in der Kanzlei verbinden. Kanzleisoftware, ARCHIVium, Telebanking etc. sind hier direkt auf dem Server installiert, nur die Spracherkennung befindet sich lokal auf dem Arbeitsgerät. Etwas anderes gilt, wenn man auf Cloud-Lösungen setzt. Dabei gilt es, genau zu prüfen, wo die Daten tatsächlich gespeichert sind. Nicht nur der DSGVO, sondern auch standesrechtlichen Vorgaben gilt es, gerecht zu werden.

In allen Fällen kann die Nutzung unverschlüsselter E-Mails ein Problem bereiten, denn diese Technologie bietet nicht die erforderliche Sicherheit in puncto Vertraulichkeit. Eine sichere, verschlüsselte Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt, wie sie derzeit von den Rechtsanwaltskammern ausgearbeitet wird, kann aber für die notwendige Vertraulichkeit in der Kommunikation sorgen.

Kosten vergleichen

Die Kosten für die dargestellten Lösungen sind höchst unterschiedlich. Die lokale IT-Infrastruktur mit Hardware inkl. Server, Software, Datensicherung, Service und Support wird auf eine Nutzungsdauer von 60 Monaten kalkuliert. Cloud-Lösungen wie Microsoft Azure sind da in der Anschaffung zwar deutlich günstiger, erzeugen aber höhere laufende Kosten und erfordern zudem eine ständig stabile und ausreichend dimensionierte Internetanbindung. Auf eine Nutzungsdauer von 60 Monaten gerechnet kann man bei Cloud-basierten schon auf den doppelten Betrag gegenüber einer lokalen Lösung, durch laufende Kosten, kommen.

Alles aus einer Hand

EDV 2000 bietet als Systemhaus sowohl einzelne Komponenten, als auch „alles aus einer Hand“, darunter insbesondere:

- Spracherkennung – 30 Tage zur Probe möglich (Nuance und Philips zertifiziert)
- Telefonie VoIP (NFON zertifiziert)
- Hardware und Software inkl. Service und Support für Einplatz oder Mehrplatz/Serverlösungen (DELL Gold Partner, HP Partner, Veeam Silver Partner, VMWare Partner, Zyxel zertifiziert)
- Cloud-Dienste, E-Mail Dienste, sichere Kommunikation „context“, Webdienste, Webseiten (Microsoft zertifiziert)
- Kanzleisoftware und elektronischer Akt (WinCaus.net)

Geschäftsführer Gerhard Tögel berät die Kunden seit über 20 Jahren persönlich. Anlässlich des Jahreswechsels bedankt sich EDV 2000 bei allen bestehenden sowie den zahlreichen im Jahr 2020 neu gewonnenen Kunden. Aber auch den MitarbeiterInnen von EDV 2000 gilt der Dank des Geschäftsführers, die in diesem schwierigen Jahr 2020 das Unternehmen auf dem Erfolgskurs gehalten haben. Ihnen allen wünscht EDV 2000 für 2021 weiterhin Gesundheit und viel Erfolg.

EDV 2000

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien, Österreich
Tel.: +43 (1) 812 67 68 - 0
Fax: +43 (1) 812 67 68 - 20
office@edv2000.net



Thomas Pomp
Praxishandbuch Financial Due Diligence

Die Financial Due Diligence hat sich als fester Bestandteil von Mergers & Acquisitions-Prozessen etabliert. Der Kaufinteressent verfolgt mit der Financial Due Diligence das Ziel, die Informationsasymmetrie zwischen Kaufinteressent und Verkäufer zu vermindern. Dieses Buch stellt die Kernanalysen der Financial Due Diligence umfassend vor und veranschaulicht diese mit hohem Praxisbezug anhand von zahlreichen Fallbeispielen aus verschiedenen Industrien. Dabei wird auch der Einfluss der Ergebnisse der Financial Due Diligence auf die Ermittlung des Unternehmenswerts sowie auf die Kaufvertragsgestaltung behandelt. Praktiker mit M&A-Erfahrung können die Analysetechniken sowie die Auswirkungen der Ergebnisse der Financial Due Diligence auf die Unternehmensbewertung und Vertragsgestaltung weiter vertiefen.

ISBN 978-3-658-19909-8, 347 Seiten, 2. Auflage, Springer-Verlag



Wolfgang Ingenhaeff / Johann Bair
Große Pappn, kleines Hirn

Im Lauf der Jahrzehnte hat sich im Nationalrat offensichtlich eine besondere Form der Sprachkultur herausgebildet, deren Grundlage und gleichzeitig Messlatte die Würde des Hauses ist. Persönliche Diffamierung, Unterstellungen, Verleumdungen und dergleichen berühren diese Würde: Schlagfertigkeit, Wortwitz, Ironie oder kabarettreife Beiträge sind hingegen unverzichtbarer Teil der Debatte. Diese Teile des Geschehens im Nationalrat, die bisweilen schillernde Eloquenz sowie die aufblitzende Poesie wurden von den Herausgebern auszugsweise in diesem Buch eingefangen, um die Sprachkultur im Nationalrat in ihren unterschiedlichen Facetten sichtbar zu machen. Zwischenrufe, Gegenrufe, Beifallsäußerungen, allgemeine Unruhe oder Entrüstung sowie die darauffolgende Reaktion der/des am Wort befindlichen Abgeordneten sind wesentliche Bestandteile gelebter Debatte; sie stimmen nachdenklich oder sind unterhaltsam wie bestes Kabarett. In die auszugsweise Wiedergabe der Debattenbeiträge haben auch Stimmungsbilder, wie sie in den Stenographischen Protokollen häufig wiedergegeben sind, Eingang gefunden, um die Atmosphäre im Hohen Haus widerzuspiegeln und deutlich zu machen, welche Reaktionen einzelne Reden ausgelöst haben.

ISBN 978-3-85093-274-5, 191 Seiten, Berenkamp Verlag

Bücher im Februar

NEU IM REGAL. Exekutionsordnung / Außerstreitgesetz / Sollen und Können / Praxishandbuch Financial Due Diligence / Große Pappn, kleines Hirn



Deixler-Hüner (Hrsgin)

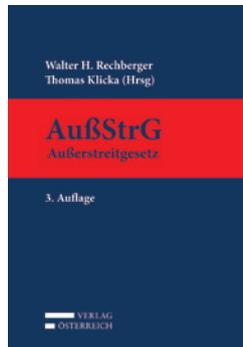
Exekutionsordnung in vier Bänden

Der für die Praxis unentbehrliche, umfassende Kommentar zur Exekutionsordnung erscheint erstmals in Buchform in 4 Bänden. Im Rahmen der Kommentierung wird die Rechtsprechung des OGH und der Unterinstanzen (einschließlich bedeutender unveröffentlichter Entscheidungen) umfassend aufgearbeitet. Außerdem werden die Meinungen aus dem Schrifttum detailliert berücksichtigt.

Das Autorenteam besteht sowohl aus Praktikern, wie Richtern und Rechtsanwälten, als auch aus Experten der universitären Forschung. Somit ist eine verlässliche Kommentierung für die Bedürfnisse der Rechtspraxis, aber auch wissenschaftliche Fundiertheit gewährleistet.

Band 1: Allgemeine Bestimmungen; Band 2: Unbewegliches Vermögen;

Band 3: Geldforderungen, Handlungen oder Unterlassungen; Band 4: Einstweilige Verfügungen, Internationales
 ISBN 978-3-7007-7913-1, Wien 2020, 4 Bände – jedes Werk auch einzeln erhältlich, LexisNexis Verlag



Rechberger/Klicka (Hrsg)

Außerstreitgesetz

Zeit für ein Außerstreit-Update: Die 3. Auflage des Kommentars zum Außerstreitgesetz erfasst zuverlässig alle Gesetzesänderungen der letzten Jahre, insbesondere die Erwachsenenschutz-Gesetze 2013 und 2017 und das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015. Die aktuelle Judikatur und Literatur werden umfassend aufbereitet, wobei der Rechtsprechung zum AußStrG dabei besondere Bedeutung zukommt.

Ein erfahrenes Team von Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis sorgt erneut für die hohe Qualität der Kommentierungen.

Das außerstreitliche Verfahren ist unbestritten ein besonders bedeutsamer Bereich für die Praxis des Zivilverfahrensrechts. Alle, die damit zu tun haben, können auf die gewohnte Prägnanz dieses Werkes zählen. Im Anhang sind die Texte zur Brüssel IIa-VO, EuUntVO und EuErbVO abgedruckt.

ISBN: 978-3-7046-8405-9, 1123 Seiten, gebunden, 3. Auflage, Verlag Österreich



Karl Homann

Sollen und Können

Die moralischen Intuitionen, die unser Denken und Handeln leiten und die von der philosophischen Ethik expliziert werden, sind unter Bezug auf vormoderne Gesellschaften entstanden. Das moralische Sollen ist besonders seit I. Kant direkt und unmittelbar an jeden Einzelnen gerichtet: Er soll moralisch handeln, indem er seine egoistischen Neigungen überwindet.

Heute leben wir allerdings in modernen Gesellschaften mit völlig anderen Strukturen. Vor allem die Marktwirtschaft mit den Systemimperativen Wettbewerb und Gewinnstreben sowie die zunehmende Bedeutung globaler Gemeinschaftsgüter setzen das moralische Handeln des Einzelnen der Gefahr aus, von weniger moralischen Akteuren ausgenutzt zu werden.

Artikelnummer: 9783850523363, Ibero Verlag

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
 Dietmar Dworschak
 (dd@anwaktaktuell.at)
 Verlagsleitung:
 Beate Haderer
 (beate.haderer@anwaktaktuell.at)
 Grafik & Produktion:
 MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
 Dr. Michael Enzinger
 Dr. Alex Frank-Thomasser
 Stephen M. Harnik
 Dr. Clemens Pichler/
 Alexandra Pichler

Interview-Partner dieser Ausgabe:
 Dr. Johannes P. Willheim, M.B.L.-HSG,
 LL.M. (Chicago)
 Mag. iuris Sabine Matejka
 ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
 Univ. Prof. Dr. Gerhard Dannecker
 Dr. Silvia Behrendt
 VP Dr. Eric Heinke

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
 Dworschak & Partner KG
 Business Boulevard
 Sterneckstraße 37
 5020 Salzburg | Österreich
 Tel.: + 43/(0) 662/651 651
 Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
 E-Mail: office@anwaktaktuell.at
 Internet: www.anwaktaktuell.at
 Druck: Druckerei Roser,
 5300 Hallwang

Freude am Fahren



THE

5

PLUG-IN
HYBRID



[bmw.at/5er](https://www.bmw.at/5er)

BMW 530e/530e xDrive A Touring: 215 kW (292 PS), **Kraftstoffverbrauch** gesamt von 1,5 l/100 km bis 1,8 l/100 km, CO₂-Emission von 35 g CO₂/km bis 41 g CO₂/km, **Stromverbrauch** von 17,1 bis 18,6 kWh. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.

V O L V O

**DAS AUTO FÜR MENSCHEN,
DIE LIEBER ZU FUSS GEHEN.**

**DER VOLVO XC40
MIT FUSSGÄNGER-ERKENNUNG.**

Im Leasing schon um € 250,-* monatlich.



MEHR AUF VOLVOCARS.AT

*Berechnungsbeispiel am Modell Volvo XC40 T2 Momentum Core Schaltgetriebe: € 30.790,- Barzahlungspreis (Barzahlungspreis beinhaltet € 500,- Versicherungsprämie & € 1.200,- Finanzierungsprämie); € 6.250,- Leasingentgeltvorauszahlung; € 18.000,- Restwert; 15.000 km/Jahr Laufleistung; 36 Monate Laufzeit; € 152,35 gesetzl. Rechtsgeschäftsgebühr; € 150,- Bearbeitungsgebühr exkl. USt.; € 249,57 monatliches Leasingentgelt; 3,55% Sollzinssatz p.a.; 4,18% Effektivzinssatz p.a.; € 2.596,88 Gesamtkosten; € 33.386,88 zu zahlender Gesamtbetrag. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank. Bankübliche Bonitätskriterien vorausgesetzt.

Kraftstoffverbrauch: 2,0 – 8,0 l/100 km, Stromverbrauch: 15,0 – 16,1 kWh/100 km, CO₂-Emissionen: 47 – 181 g/km. Jeweils kombiniert, nach WLTP-Prüfverfahren. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Nur für Privatkunden. Aktion gültig bis 30.04.2021. Symbolfoto. Stand: Januar 2021.